

Normallehrplan

für die

württembergischen Volksschulen.

—*—



Stuttgart.

Karl Grüniger.

1892.

54 35.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den
Neudruck des Normallehrplans für die Volksschulen.

Nachdem ein Neudruck des Normallehrplans für die Volksschulen notwendig geworden ist, sind in demselben durch die beiden Oberschulbehörden außer der Durchführung der im Jahre 1883 festgestellten Rechtschreibung einzelne Verbesserungen an Zahlen und Ausdrücken, insbesondere durch Entfernung von Fremdwörtern, vorgenommen und einige auf das Zeichnen und Turnwesen bezügliche Ergänzungen beigelegt worden. Im übrigen ist die neue Ausgabe nur ein Wiederabdruck des durch die Ministerial-Verfügung vom 21. Mai 1870 eingeführten Normallehrplans. Bezüglich der Anwendung desselben wird auf die Vorschriften der erwähnten Ministerial-Verfügung, welche auf S. 2 abgedruckt sind, verwiesen.

Stuttgart, den 22. Juni 1892.

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
-Bibliothek-

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

12346

Auszug aus der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Normallehrplan für die Volkschulen vom 21. Mai 1870.

1) Der Unterricht an den einklassigen Volksschulen ist nach Maßgabe des angeschlossenen Normallehrplans und unter Beachtung der demselben beigegebenen Stundenpläne zu erteilen.

2) Für den Unterricht an mehrklassigen Schulen sind die in diesem Lehrplan enthaltenen Grundsätze, welche den Unterrichtsstoff im allgemeinen und dessen Behandlung, sowie die Proportionen des Zeitquantums betreffen, das den einzelnen Fächern im Verhältnis zu einander zuzuteilen ist, gleichfalls maßgebend. Je mehr Klassen aber eine Volksschule umfaßt, um so höher soll das Ziel des Unterrichts in derselben durch Erweiterung des Stoffs gesetzt und dabei ein entsprechend größerer Teil der Schulzeit zu dem unmittelbaren Unterricht der Schüler verwendet werden.

3) Hinsichtlich des Religionsunterrichts in den Schulen evangelischen, katholischen und israelitischen Bekenntnisses wird auf die in den Beilagen I, II und III zu dem Normallehrplan enthaltenen Bestimmungen der kirchlichen Oberbehörden verwiesen.

Vorstehendem gemäß haben die Oberschulbehörden sich zu achten und den nachgesetzten Schulaufsichtsbehörden die entsprechenden Anweisungen zu erteilen.

Z-II

A-50 (1892)

Normallehrplan

für die

einklassige Volksschule.

§. 1.

Mit dem Ausdruck „einklassige Volksschule“ wird diejenige Schule bezeichnet, in welcher die nach dem Gesetz zulässige Schülerzahl aller Altersstufen von einem Lehrer unterrichtet wird.

Dieselbe gliedert sich in folgende 4 Abteilungen:

- I. Abteilung: die Schüler des ersten Schuljahres, im Alter von 6 bis 7, beziehungsweise 7 bis 8 Jahren;
- II. „ die Schüler des zweiten und dritten Schuljahres, im Alter von 7 bis 9, beziehungsweise 8 bis 10 Jahren;
- III. „ die Schüler des vierten und fünften Schuljahres, im Alter von 9 bis 11, beziehungsweise 10 bis 12 Jahren;
- IV. „ die übrigen Schüler, im Alter von 11, beziehungsweise 12 bis 14 Jahren.

§. 2.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

I. Religion.

II. Sprache.

- 1) Lesen,
- 2) Schönschreiben,
- 3) Rechtschreiben,
- 4) Aufsatz,
- 5) das Nötigste aus der Sprachlehre.

III. Rechnen (mit Raumlehre).

IV. Realien.

- 1) Geographie,
- 2) Naturlehre,
- 3) Naturgeschichte,
- 4) Geschichte.

V. Singen.

VI. Zeichnen.

VII. Turnen.

§. 3.

Die 30 Unterrichtsstunden, zu welchen die Lehrer gesetzlich verpflichtet sind, müssen überall voll erteilt werden, wo die örtlichen Verhältnisse es nicht verbieten.

Einzurechnen in diese Stundenzahl ist der von dem Geistlichen in der Schule zu erteilende Religionsunterricht; in dieselbe dürfen auch die in die Schulzeit fallenden Werktagsgottesdienste miteingerechnet werden.

Der Unterricht im Sommer kann in Abteilungen gegeben werden.

Die 30 Wochenstunden der Sommerschule können nach den örtlichen Bedürfnissen von der Ortsschulbehörde unter Zustimmung des Bezirks-Schulinspektors in der Art verteilt werden, daß jede der beiden Hauptabteilungen der Schüler je die Hälfte oder auch die eine mehr, die andere weniger, jedoch nie unter 12 Stunden Unterricht erhält.

Ferner empfiehlt es sich, den Winter über nur teilweise einen gleichzeitigen Schulbesuch sämtlicher Schüler stattfinden zu lassen in der Art, daß eine oder zwei Abteilungen später eintreten und die anderen früher entlassen werden.

Dasselbe würde auch in denjenigen Schulen geschehen, in welchen während des Sommers von dem Unterrichten in getrennten Abteilungen kein Gebrauch gemacht wird.

Unter die Zahl von 26 Wochenstunden darf in keiner Schule herabgegangen werden. Bei dieser Stundenzahl ist um so strenger darauf zu achten, daß die für den Schulunterricht festgesetzte Zeit diesem auch möglichst ganz erhalten bleibe. Es sollen daher z. B. die Lehrerkonferenzen nur an solchen Tagen, an welchen nach dem Schulplan nachmittags Vakanz ist, gehalten, die Werktagsgottesdienste und kirchlichen Kasualien, wo es immer

sein kann, nicht in der Schulzeit stattfinden, jedenfalls aber in dieselbe nicht eingerechnet werden.

Wo die Räumlichkeiten es zulassen, empfiehlt sich die bereits in einzelnen Orten erprobte Einrichtung, daß, während der Geistliche einer Hauptabteilung Religionsunterricht erteilt, der Lehrer eine andere Abteilung unterrichtet.

§. 4.

Je kürzer die der einlässigen Schule oder ihren Abteilungen zugemessene Unterrichtszeit ist, desto größeres Gewicht ist nächst der religiösen Unterweisung und Bildung auf die Erlangung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten zu legen.

§. 5.

Das von dem Normallehrplan Verlangte ist als Durchschnittsforderung zu betrachten.

Für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände sind Winke beigefügt.

Nach Umständen darf der Lehrer, während er selbst Unterricht erteilt, einzelne Schüler bei einer andern Abteilung als „Gehilfen“ verwenden.

Zu Gewinnung von Zeit für den unmittelbaren Unterricht sind, wo es angeht, mehrere Abteilungen zusammenzunehmen.

Ebenso sind geeignete Unterrichtsgegenstände zu gegenseitiger Unterstützung miteinander zu verbinden.

§. 6.

Einzelne nicht wesentliche Änderungen an dem Lehrplan dürfen, falls sie durch besondere Verhältnisse geboten erscheinen, mit Genehmigung des Bezirkschulinspektorats eingeführt werden.

§. 7.

I. Religion.

Die Regelung des Unterrichts für die einzelnen Konfessionen siehe in den Beilagen I, II und III.

§. 8.

II. Sprache.

Schulsprache für Lehrer und Kinder ist die Schriftsprache.

Von der Volksmundart darf der Lehrer nur so weit Gebrauch machen, als es zum nächsten Verständnis des Vorgetragenen nötig erscheint. Auf lautes, richtiges Sprechen, auf Antworten in ganzen Sätzen muß bei allen Unterrichtsfächern gedrungen werden.

Zweck und Ziel bei dem Unterricht in den Sprachfächern sind:

- 1) Erwerbung der Fertigkeiten des Lesens und Schreibens;
- 2) Verständnis des Gehörten und Gelesenen;
- 3) Fähigkeit, das Verstandene in Wort und Schrift sprachrichtig wiederzugeben;
- 4) Bekanntschaft mit den zum Verstehen und Wiedergeben nötigen grundlegenden Sprachregeln.

Die Vereinigung dieser Unterrichtsziele und das Vorwiegen des einen oder andern derselben richtet sich nach den Altersstufen.

In den unteren Abteilungen wird der Sprachunterricht mit dem Lese-Schreib- und Anschauungsunterricht verbunden; in den oberen Abteilungen werden die unten bezeichneten Stoffe aus der Sprachlehre hauptsächlich im Anschluß an das Lesebuch behandelt.

Die beim Unterricht in der Sprachlehre zu gebrauchenden Ausdrücke s. Beilage IX.

§. 9.

Der Sach- und der Sprachunterricht im ersten Schuljahr besteht aus dem Anschauungs- Lese- und Schreibunterricht.

Evangelischerseits wird

im ersten Schuljahr

a) im Sommerhalbjahr, wenn mit dem Schreibleseunterricht begonnen wird, die Fibel Seite 1 bis S. 16; wenn das Schreiben vom Lesen getrennt wird, die Fibel von S. 17 bis 26 und nebenher die kleine Schreibschrift eingeübt;

b) im Winterhalbjahr die Druckschrift in Verbindung mit der großen Schreibschrift bis S. 54 der Fibel.

Im zweiten Schuljahr

a) wird im Sommerhalbjahr das Lesebuch für die Mittelstufe von Nr. 1 bis 45 (mit Übergehung der mit Minuszeichen versehenen Nummern, im ganzen 41 Stücke), zugleich zur Einübung mehrsilbiger Wörter die III. Abteilung der Fibel S. 55 bis 70 gelesen;

b) im Winterhalbjahr Nr. 46—100 (im ganzen 44 Stücke). Am Anfang dieses Halbjahrs tritt auch die Einübung der lateinischen Schrift nach S. 71 bis 78 der Fibel ein.

Im ganzen zweiten Schuljahr mögen auch — nach vorheriger freier Behandlung — diejenigen Abschnitte der V. Abteilung der Fibel gelesen werden, welche dem Anschauungsunterricht zur Grundlage dienen.

Im dritten Schuljahr

a) wird im Sommerhalbjahr Nr. 101—148 des Lesebuchs (im ganzen 31 Stücke),

b) im Winterhalbjahr Nr. 149—206 (im ganzen 40 Stücke) gelesen.

Da der II. Abteilung eine neue jüngere Altersklasse zugeteilt ist, müssen in diesem dritten Schuljahr dieselben Stoffe aus der Fibel nachgeholt werden, welche im zweiten Jahre behandelt worden sind.

Katholischerseits wird für die drei ersten Schuljahre bis zur allgemeinen Einführung einer neuen Fibel auf die zurzeit im Gebrauch stehenden Bücher verwiesen.

Den Stoff in den israelitischen Schulen auf dieser Stufe bietet Gaesters Fibel und „Lesebuch für die Mittelklassen“, bearbeitet von Em. Hecht.

§. 10.

Für den analytisch-synthetischen Sprachunterricht der beiden oberen Abteilungen wird empfohlen folgender

Lehrgang

1) für die evangelischen Schulen:

Erstes Jahr.

a) Sommerhalbjahr.

Lesebuch II Nr. 26. 36. 131. 152. 163. 53. 11. 87. — : zusammen 8 Stücke.

b) Winterhalbjahr.

Nr. 91. 182. 45. 98, a. 197. 192. 52. 97. 54. 70, a. — : zusammen 10 Stücke.

Zweites Jahr.

a) Sommerhalbjahr.

Nr. 65. 108. 84. 41. 198. 157 (Gedicht). 159 (Gedicht). 111. — : zusammen 8 Stücke.

b) Winterhalbjahr.

Nr. 96. 208, a. 71. 86. 114. 133. 146. 175. 190. 191. 193. 202. 206. 209. — : zusammen 14 Stücke.

2) für die katholischen Schulen:*

Erstes Jahr.

a) Sommerhalbjahr.

I. Abt. des Lesebuchs Nr. 4. 6. 9. 21. 32. 46.

II. Abt. Nr. 49. 56. —: zusammen 8 Stücke.

b) Winterhalbjahr.

I. Abt. Nr. 5. 10. 19. 43. 47. 55, ferner Lesebuch S. 270. 221. 222. (Nr. 16.) 345. (Nr. 15.) 109. (Nr. 20.) 244. (Nr. 28.) —: zusammen 12 Stücke.

Zweites Jahr.

a) Sommerhalbjahr.

I. Abt. des Lesebuchs Nr. 17. 22. 24. 26. 40. 41. 63. 64. —: zusammen 8 Stücke.

b) Winterhalbjahr.

I. Abt. Nr. 13. 20. 28. 45. 59. 65. 67. ferner S. 103. (Nr. 16.) 115. (Nr. 24.) 343. (Nr. 13.) 349. (Nr. 17.) 364. (Nr. 22.) —: zusammen 12 Stücke.

3) für die israelitischen Schulen:

Erstes Jahr.

a) Sommerhalbjahr.

Lesebuch. Nr. 4. S. 9; Nr. 44. S. 73; Nr. 24. S. 41; Nr. 143. S. 287; Nr. 47. S. 79; Nr. 82. S. 158; Nr. 35. S. 55; Nr. 141. S. 281. —: zusammen 8 Stücke.

b) Winterhalbjahr.

Nr. 96. S. 187; Nr. 34. S. 54; Nr. 124. S. 247; Nr. 17. S. 26; Nr. 193. S. 401; Nr. 54. S. 89; Anhang Nr. 7. S. 24; Nr. 93. S. 181; Nr. 207. S. 427; Nr. 206. S. 427; Nr. 42. S. 71; Nr. 53. S. 87. —: zusammen 12 Stücke.

Zweites Jahr.

a) Sommerhalbjahr.

Nr. 60. S. 100; Nr. 68. S. 123; Nr. 21. S. 34; Nr. 120. S. 240; Nr. 83. S. 159; Nr. 201. S. 413; Nr. 45. S. 76; Nr. 115. S. 227. —: zusammen 8 Stücke.

* Vorbehältlich Änderungen nach erfolgter Umarbeitung des kath. Lesebuchs.

b) Winterhalbjahr.

Nr. 175. S. 371; Nr. 75. S. 143; Nr. 6. S. 11; Nr. 108. S. 212; Nr. 129. S. 263; Nr. 90. S. 77; Nr. 194. S. 403; Nr. 136. S. 275; Nr. 135. S. 274; Nr. 170. S. 360; Nr. 211. S. 441; Nr. 168. S. 353. — : zusammen 12 Stücke.

Behandlung. Da wo Umfang und Inhalt es erfordern, schiebt der Lehrer eine kurze Übersicht des Lesestücks voraus. Zu Hinführung der Schüler auf ein sinn- und tonrichtiges Lesen wird in der Regel von dem Lehrer selbst das Lesestück ganz oder in Abschnitten vorgelesen, worauf sodann einzelne Schüler dasselbe, und zwar die größeren Stücke in Abschnitten, zu lesen und den Inhalt in kurzen Sätzen anzugeben haben. Auf diese Weise entwickelt der Lehrer die Gliederung des Stücks, die je nach Bedürfnis nach und nach an die Wandtafel geschrieben wird.

Im Anschluß an die Gliederung werden die Stücke mündlich und behufs der Aufsatzübung auch schriftlich in freier Weise wiedergegeben. Dann folgt eine eingehende Leseübung durch alle Schüler, die so lange fortgesetzt wird, bis die Schüler das Stück fertig und mit gutem Ausdruck lesen. Hierauf mögen einige einfache grammatische Belehrungen, zu denen das betreffende Stück ungezwungen Veranlassung giebt, angeschlossen, beziehungsweise abgeleitet werden.

Besonders müssen aber die Lesestücke in ausgedehnter Weise zu praktisch-sprachlichen Übungen verwendet werden. Hieher gehören insbesondere Rechtschreibübungen durch Buchstabieren und Anschreiben der schwierigsten Wörter oder dadurch, daß das Stück entweder wörtlich oder in zusammengezogener Form diktiert wird; Beleuchtung der Zeichensetzung; Auffindung der Tonwörter aus dem Inhalt; Nachbildungen und Umbildungen ganzer Nummern oder einzelner Teile; wörtliche oder allgemeine Umschreibungen; Änderung der Satz- und Wortfolge, der Zeit- und Personenverhältnisse; Verwandlung der Hauptsätze in Nebensätze und umgekehrt; Übertragung der Poesie in Prosa u. s. w. (Diese Übungen treten nie in ihrer Gesamtheit bei einem einzelnen Lesestück ein.)

Die einfacheren oben bezeichneten Übungen werden in ähnlicher Weise auch an dem Lesestoff der zweiten Abteilung (evangelischerseits am Lesebuch für die Mittelstufe) vorgenommen. Die grammatischen Übungen treten mehr zurück, und das Hauptgewicht wird, nachdem der Inhalt bewältigt ist, auf das Lesen und Schreiben gelegt.

Bei denjenigen Nummern der Bibel und der Lesebücher, welche einen vorherrschend realistischen Inhalt haben, geht (vergl. die Behandlung des Anschauungs- und Realunterrichts) dem Lesen die freie Einübung des Stoffes voraus.

§. 11.

Lesen.

I. Abtheilung.

Zweck und Ziel. Durch den ersten Leseunterricht, wobei zurzeit vorzugsweise die Schreiblesemethode in Anwendung kommt, sollen die Kinder befähigt werden, die Zeichen sämtlicher Sprachlaute zu erkennen und zu unterscheiden, in Schreibschrift darzustellen und zu verbinden, und die Druckschrift zu lesen. Die Kinder sollen am Schlusse des ersten Schuljahrs so weit gebracht sein, daß sie Wörter in deutscher Schrift (auch mit großen Anfangsbuchstaben) schreiben und leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift lesen und letztere in Schreibschrift umsetzen können.

Stoff. Vorführen, Beschreiben und Nachbilden der Grundformen, auf welchen die deutsche Schreibschrift beruht (Vorübungen für Auge und Hand), Auflösung kleiner Sätze in Wörter, ebenso zweisilbiger Wörter in Silben und dieser in Laute (Vorübungen für Ohr und Mund gleichzeitig mit denen für Auge und Hand; die für Ohr und Mund sind übrigens auf einige halbe Stunden zu beschränken).

Der Unterricht folgt jetzt dem Gang der Fibel.

Zur Bewältigung dieses Stoffes ist es nötig, daß die Anfänger, namentlich sommers, wöchentlich einigemal besondern Unterricht erhalten.

Mit Genehmigung beziehungsweise unter Vorwissen des Bezirkschulinspektors kann in einer Schule statt des Schreibleseunterrichts auch das Lesen vom Schreiben getrennt oder der vereinigte Sach- Sprach- Schreib- und Leseunterricht nach der Normalwörter-Methode erteilt werden.

Anmerkung. Einem nur für kürzere Zeit als Hilfslehrer, Stellvertreter oder Amtsverweser verwendeten Lehrer ist eine Abweichung von der in der Schule gebräuchlichen Methode nicht zu erlauben.

Behandlung. Von Anfang an sind die Kinder an richtige Haltung des Körpers, der Körperteile, des Griffels zc. zu gewöhnen. Der Lehrer läßt die einzelnen Buchstaben vor den Augen der Kinder auf der Wandtafel entstehen, macht auf die Eigentümlichkeit jedes einzelnen aufmerksam und zeigt den Weg zur Ausführung und Nachbildung. Hierauf läßt er die Schüler den Buchstaben selbst schreiben. Während des Schreibens sprechen die Schüler den durch den Buchstaben bezeichneten Laut und alsbald durch Verbindung eines Mitlauts mit einem Selbstlaut auch eine Silbe aus. Bei dem geschriebenen und gelesenen Worte weist der Lehrer auf die Bedeutung oder Anwendung desselben hin. Bei dem Lesen hat der Lehrer unausgesetzt und sorgfältig darauf zu halten,

daß die Laute deutlich, rein und richtig ausgesprochen und, sobald Sätze gelesen werden, auch die Satzzeichen beobachtet werden. Die zur Auffassung des Sinnes erforderlichen Erklärungen müssen in faßlicher Kürze gegeben werden.

§. 12.

II. Abteilung.

Zweck und Ziel. Das Lesen tritt von nun an als besonderes Unterrichtsfach auf, bei welchem es die Aufgabe des Lehrers ist, neben fortgesetzter Pflege des lautrichtigen Lesens die Schüler auch zum sinnrichtigen Lesen allmählich anzuleiten. Die Schüler sollen es bis zum Ende des dritten Schuljahres dahin bringen, daß sie nicht zu schwierige Wörter und Sätze in deutscher und lateinischer Schrift lautrichtig, sicher und mit einiger Fertigkeit lesen und dabei die Satzzeichen beachten. Zugleich soll aber auch der Lestoff den Schülern in der Weise zum Verständnis gebracht werden, daß sie mit sinnrichtiger Betonung zu lesen sich bestreben und den Hauptinhalt von Erzählungen und Beschreibungen auf entsprechende Fragen des Lehrers in geordneten Sätzen anzugeben vermögen.

Stoff. Denselben bieten neben dem aufgegebenen Memorierstoff und neben einzelnen Erzählungen der biblischen Geschichte evangelischerseits das Lesebuch für die Mittelstufe und diejenigen Stoffe, welche aus der Bibel nachgeholt werden müssen (s. drittlester Absatz zu §. 9); die letzteren werden im zweijährigen Lehrgang zweimal durchgenommen; für die katholischen und israelitischen Schulen die entsprechenden Lesebücher.

Behandlung. Wenn der jüngeren Hälfte dieser Abteilung beim Anfang des Lehrgangs das Lesen im ersten Teil des Lesebuchs schwer fallen sollte, so haben die älteren Schüler hierin voranzugehen. Gutes Vorlesen von seiten des Lehrers und Erschließung des Inhalts der Lestücke durch kurzgefaßte Erklärungen sind unerläßlich.

§. 13.

III. und IV. Abteilung.

Zweck und Ziel. Fertigkeit nicht nur im laut- sondern auch im sinnrichtigen Lesen ganzer Sätze bei den Schülern der III. Abteilung, bei denen der IV. Abteilung ganzer Abschnitte und kleinerer Lestücke im Zusammenhang, mit richtiger Betonung, auch solcher, die ihnen nicht zuvor vom Lehrer vorgelesen worden sind.

Stoff. Lesebuch, Bibel (evang.), biblische Geschichte (kath.), Gesangbuch.

Behandlung. Die Laut- und Sinnrichtigkeit ist fortwährend zu pflegen, dem Einreißen eines flüchtigen Lesens zu wehren, auf guten und

ungefälschten Ausdruck und Vermeidung des sogenannten Schultons hinzuwirken.

§. 14.

Übungen im mündlichen Gedankenausdruck und freien Vortrag.

Für diese werden keine besonderen Stunden ausgesetzt, sondern sie treten während der ganzen Schulzeit in allen Unterrichtsgegenständen auf. Gepflegt werden sie durch Gewöhnung der Kinder, in vollständigen Sätzen zu antworten, durch Wiedergabe leichterer Stücke der Fibel und des Lesebuchs nach entwickelter Gliederung derselben und durch das Erzählen von abgerundeten biblischen Geschichten und Abschnitten aus der Weltgeschichte, endlich durch das Memorieren von religiösem Stoffe und von einigen leichten, vorherrschend dichterischen Stücken aus Fibel und Lesebuch. Aus letzteren mögen etwa je 6 Nummern ausgewählt und, wenn sie vollständig behandelt worden sind, zum freiwilligen Auswendiglernen aufgegeben werden. Der Lehrer hat bei allen Abteilungen auf guten Vortrag des auswendig Gelernten zu halten.

§. 15.

Schönschreiben.

Siehe die unter Beilage IV beigegebene Anweisung, in den Volksschulen eingeführt durch die Ministerial-Verfügung vom 17. August 1866.

§. 16.

Rechtsschreiben.

Bei allem, was von den Schülern geschrieben wird, muß auf Richtigkeit und Sauberkeit gesehen werden. Jedes Unterrichtsfach hat seinen Beitrag zur Einübung des Rechtsschreibens zu geben.

Es müssen aber auch besondere Rechtsschreibübungen angestellt werden.

Diese gehen bei der I. Abteilung noch Hand in Hand mit dem Schreibleseunterricht und erfordern daher keine besondere Zeit.

Hier ist für sichere Auffassung und Einprägung der Wörter zu sorgen, welche sofort von der Wandtafel oder aus der Fibel abgeschrieben werden.

Zum frühzeitigen Unterscheidenlernen der Hauptwörter läßt man zunächst diesen das bestimmte Geschlechtswort voranstellen, hernach, sobald die Schüler Buchstaben des großen Alphabets schreiben können, werden jene mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben.

Allmählich werden leichte Wörter und kleine Sätze, die im Schreibleseunterricht vorgekommen sind, diktirt, der Übung wegen und zur Probe, daß die Wortbilder angeeignet worden sind.

§. 17.

II. Abtheilung.

Zweck und Ziel. Fehlerfreies Schreiben der leichteren deutschen Wörter, welche im täglichen Lesestoff vorkommen. Richtiges Setzen des Punktes.

Stoff. Die Wörter und Sätze aus den vorgenommenen Leseblücker. Andere Wörter sind, ehe sie zum Schreiben aufgegeben werden, zur Anschauung zu bringen.

Behandlung. Der Lesestoff wird vielfach theils wörtlich theils nach bestimmten Rücksichten (z. B. alle Haupt- Zeit- Eigenschaftswörter in einem Stück, oder Wörter mit Dehnungen oder Schärfungen, mit vermehrtem An- und Auslaut, mit Vor- und Nachsilben) abgeschrieben. Schwierigere Wörter, namentlich solche, die in der Aussprache von ähnlich lautenden nicht leicht zu unterscheiden sind, müssen durch Hinweisung auf Sinn und Bedeutung, durch Buchstabieren oder Anschreiben an die Wandtafel eingepägt werden.

Es empfiehlt sich auch, die religiösen Memorieraufgaben zuerst ab- und am Tag des Hersagens auswendig schreiben zu lassen.

Hierzu kürzere Diktate aus bereits sicher gestelltem Wortvorrat.

Das Geschriebene ist stets durchzusehen und zu corrigieren, wozu auch vorgeschrittene Schüler vom Lehrer beigezogen werden können. Die Fehler werden in der Regel nur angestrichen, sodann wird von den Kindern nach Buch oder Wandtafel am Schluß des Diktats die richtige Form dargestellt.

Zu Hausaufgaben, jedoch von mäßigem Umfang, dient das Abschreiben von Fibelstücken, Memorieraufgaben und Diktaten.

§. 18.

III. und IV. Abtheilung.

Zweck und Ziel. Die Kinder des 4. und 5. Schuljahrs sollen Wörter und Sätze aus dem Gebiet ihrer bisherigen Übungen ohne grobe Verstöße schreiben können. Beim Schluß des Schulunterrichts aber sollen sie so weit gefördert sein, daß sie die Sätze mit der vorgeschriebenen Silbentrennung und versehen mit den Satzzeichen (Punkt, Frage- Ausrufzeichen, Beistrich, Doppelpunkt) wiedergeben und auch die unentbehrlichsten

Fremdwörter zu schreiben vermögen. Auf die Anwendung des Strichpunkts ist in den einklassigen Schulen nicht zu dringen.

Den Stoff liefern die Schulbücher, besonders das Lesebuch. Das Rechtschreiben schließt sich an letzteres in der Art an, daß die vorgeführten Sprach- und Realstoffe auch zu Übungen im Rechtschreiben, wenigstens durch Hervorhebung der schwierigsten Wörter, und zu geeigneten Diktaten benützt werden.

Behandlung. Fortsetzung der bei Abt. II angegebenen Übungen.

Niederschreiben von Sätzen aus dem Realunterricht und von grammatischen Übungen, und Korrigieren der Aufsätze.

Die besonderen Diktate schreiben die 2 ältesten Jahrgänge in ein Heft, die übrigen auf die Schiefertafel.

§. 19.

A u f s a t z.

Die Vorübungen hiefür bei der I. Abteilung bestehen im richtigen Sprechen und Antworten in ganzen Sätzen, bei der II. Abteilung darin, daß die Schüler sich über das Gelesene und Gelernte in vollständigen Sätzen ausdrücken und kurze Beschreibungen und Erzählungen mündlich, das Einfachste daraus aber auch — zur Selbstbeschäftigung — schriftlich wiedergeben lernen, nachdem die Rechtschreibung sicher gestellt ist und die Sätze im einzelnen und im Chor mehrmals wiederholt worden sind.

Die III. und IV. Abteilung

werden bei den Aufsatzübungen zusammengekommen.

Zweck und Ziel. Die Schüler sind dahin zu bringen, daß sie das, was sie gelernt haben, in guter Gedankenordnung und sprachrichtig niederschreiben können.

Stoff. Die Aufsatzübungen schließen sich in der Regel an den gesamten Sprach- und Realunterricht sowie an die biblische Geschichte an.

Die ersten Übungen bilden Beschreibungen von Tieren und Pflanzen sowie von Abbildungen, welche vor die Augen der Kinder gebracht werden, mit einer dem Gegenstande entsprechenden Gliederung. Auch werden kurze Erzählungen in einfachen Sätzen wiedergegeben. Die älteren Schüler behandeln dieselben Gegenstände in erweiterter Gestalt.

Eine andere Art von leichteren Übungen bilden diejenigen, bei welchen die Schüler an einem gegebenen Inhalt die Form verwandeln, z. B. das Zahl- und Personenverhältnis, die Zeit- und Aussageform, Umsetzung eines

beschreibenden oder erzählenden Gedichts in Prosa, eines Gesprächs in Erzählung. Erweiterungen, Zusammenziehungen, Umwandlungen von Erzählungen in Briefform eignen sich nur für die älteren Schüler.

Auch zu Nachbildungen, bei welchen die Form eines behandelten Gegenstandes auf einen andern ähnlichen übertragen wird, kann fortgeschritten werden.

Behandlung. Der Ausarbeitung eines Aufsatzes hat die Sicherstellung des Stoffes und eine übersichtliche Darlegung des Gedankenganges durch den Lehrer sowie eine mündliche Wiedergabe durch die Schüler voranzugehen.

Der Oberklasse werden gegen das Ende des Lehrgangs Muster von Briefen nebst Briefaufschriften und von einfachen Geschäftsaufsätzen, wie sie im bürgerlichen Leben gewöhnlich vorkommen (Zeugnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine), vorgelegt und erläutert, auch wird zur Nachbildung Anleitung gegeben.

Mindestens einmal monatlich ist von der IV. Abteilung ein Aufsatz ins Reihheft einzutragen; jeder Aufsatz ist mit Nummer und Zeitangabe zu versehen.

Die Korrektur sowohl der in das Übungsheft als der in das Reihheft eingetragenen Aufsätze geschieht von dem Lehrer außerhalb der Schulzeit.

§. 20.

Das Nötigste aus der Sprachlehre.

Die Sprachlehre hat den Lese- und Schreibunterricht (Recht- und Aufsatzschreiben) sowie die Korrektur der schriftlichen Arbeiten zu unterstützen und zu erleichtern, das Sprachgefühl der Schüler zu bilden und zu befestigen und diese mit den wichtigsten grundlegenden Sprachregeln bekannt zu machen.

Auszuschließen ist alles, was nicht unmittelbar dem praktischen Verständnis und Gebrauch der deutschen Sprache dient.

I. Abteilung. Selbstlaute und Mitlaute, Um- und Doppellaute; harte und weiche Mitlaute. Dehnung und Schärfung. Haupt- und Geschlechtswort.

II. Abteilung. Haupt- und Beißilben. Buchstabieren mit Silbentrennung. ^{+ 63 etc} Zusammengesetzte Wörter. Das Eigenschafts- Zeit- und persönliche Fürwort. Ein- und Mehrzahl der Hauptwörter. Der einfache Satz und seine Bestandteile. Gebrauch des Punktes. (Zur Einübung der Beißilben und der Zusammensetzung der Wörter werden evangelischerseits die Abschnitte Fib. I S. 47-55 angewandt.) 55-62-70

III. Abteilung. Diese Abteilung wird mit der IV. Abteilung zusammen-

genommen; es wird aber von ihr nur Sicherheit in nachfolgendem Stoff verlangt. Bei der der IV. Abteilung zugewiesenen Aufgabe verhält sie sich zunächst zuhörend.

Bildung der Mehrzahl und Biegung (Declination) des Haupt-, Steigerung des Eigenschaftswortes. Die Hauptzeiten und Personen des Zeitwortes. Bildung der Wörter durch Ableitung und Zusammensetzung. Erweiterung des einfachen Satzes. Ausrufe- (Befehls-) und unabhängige Fragefätze und ihre Zeichensetzung.

IV. Abteilung. Die Hauptformen des Zeitwortes. Zahl- Umstands- Verhältnis- Binde- und Empfindungswörter. Aufstellung von Wortfamilien durch Ableitung und Zusammensetzung. Der zusammengezogene Satz. Der zusammengesetzte Satz. Haupt- und Nebenfätze (ohne Unterscheidung der letzteren). Zeichensetzung bei dem zusammengesetzten Satz.

Dabei sind auch Abweichungen der Volks- von der Schriftsprache zu berücksichtigen.

In den unteren Abteilungen wird der Sprachunterricht mit Lesen, Schreiben und Anschauungsunterricht verbunden. In den zwei oberen Abteilungen geschieht die Einübung an der Hand geeigneter Lesestücke gemeinschaftlich in einem zweijährigen Lehrgang, so daß — von den zufälligen Belehrungen abgesehen — in jedem Jahre nach einem bestimmten Plane eines der Hauptgebiete vorherrschend behandelt wird, etwa in einem Jahre Wortbildung und Wortlehre, und im andern Jahre Satzlehre.

Die einzelnen Sprachregeln sind an Mustersätzen aufzuzeigen und durch Beispiele, welche darüber gebildet oder von den Schülern aus dem Lehrstoff aufgefunden werden, einzuüben.

Von den in Beilage IX vorgezeichneten Ausdrücken bei Unterricht und Prüfung in der Sprachlehre darf kein Lehrer abweichen.

§. 21.

III. Rechnen.

Zweck im allgemeinen.

Durch den Rechenunterricht sollen die Schüler zur Fertigkeit in den grundlegenden Zahlenoperationen und in deren Anwendung auf die Rechnungsfälle des gemeinen Lebens gebracht werden.

Dabei ist auf jeder Stufe klares Denken und richtiges Sprechen zu erstreben und auf eine verstandesmäßige Handhabung der verschiedenen Rechenarten hinzuwirken.

Ihr Ziel erreicht die Volksschule weniger durch Ausdehnung als vielmehr dadurch, daß innerhalb des beschränkten Gebiets auf Sicherheit und Fertigkeit, namentlich im mündlichen Rechnen auf verständige, im schriftlichen auf pünktliche und saubere Darstellung gehalten wird.

§. 22.

I. Abtheilung.

Ziel. Veranschaulichung der grundlegenden Zahlverhältnisse.

Stoff. Der Zahlenraum für diese Übungen beschränkt sich auf 1—10. Innerhalb desselben sind alle vier Rechnungsarten durchzumachen, jedoch vom Multiplizieren und Dividieren nur leichtere Fälle.

Ziffernschreiben beim Schreibunterricht.

Behandlung. Die genannten Übungen geschehen zuerst mit Hilfe der gegebenen Anschauungsmittel, hernach aber in reinen Zahlen.

Hierbei muß auf ein zusammenhängendes, richtiges Sprechen der Kinder streng gehalten werden; diese haben in ihre Antworten nicht bloß das Ergebnis einer Aufgabe sondern diese selbst mit aufzunehmen.

Behufs der Selbstbeschäftigung schreibt der Lehrer, nachdem die Schüler einige Fertigkeit im Gebrauch des Griffels erlangt haben, Aufgaben an die Wandtafel, die von den Kindern zuerst in Strichen oder Ringen, später auch in Ziffern auszuarbeiten sind. Die ersten Übungen dieser Art müssen aber zuvor unter der unmittelbaren Leitung des Lehrers gemacht sein, wobei wesentlich auch auf ein geordnetes Neben- und Untereinanderschreiben der Zeichen zu sehen ist.

Wo metrische Maße als Beispiele gewählt werden, beschränkt man sich auf die Ausdrücke: Meter, Liter, Kilogramm.

§. 23.

II. Abtheilung.

Ziel. Zahlenraum für die Übungen beim Kopfrechnen von 1—100 beim Numerieren und schriftlichen Rechnen bis zu 4stelligen Zahlen.

Die Schüler lernen im Kopf addieren und subtrahieren mit 1- und 2stelligen Zahlen; sie multiplizieren und dividieren 2stellige Zahlen durch einzifferige. Schriftlich geht das Rechnen bis zu vier Stellen, gleichfalls mit einzifferigem Multiplikator und Divisor.

Stoff. Zerlegen der Zahlen, namentlich beim Auf- und Absteigen über die Zehner; die vier Rechnungsarten in unbenannten und in gleichbenannten Zahlen; Übung des Einmaleins und des Einsineins; Anwendung derselben bei

der Verwandlung von Münzen, Maßen und Gewichten. Aus dem metrischen System werden zum Rechnen mit gleichbenannten Zahlen benötigt die Benennungen von den Vielfältigkeiten und Teilungen des Meter und Liter und die Teilungen des Kilogramm bis zum Gramm.

Behandlung. Die beiden Jahrgänge dieser Abteilung werden bei den Übungen in der Art zusammengenommen, daß je die älteren Schüler die schwereren Aufgaben aus der gleichen Gattung zu lösen haben; z. B. die älteren lernen und üben das Einmaleins ganz, die jüngeren bis zum Fünfer; diese rechnen mit ein- und zweistelligen, jene mit mehrstelligen Zahlen.

Mit den Übungen im Kopfrechnen und mit dem sichern Einprägen des Einmaleins werden auf dieser Stufe noch die Veranschaulichungen durch die Zählmaschine zc. verbunden.

Bei dem schriftlichen Rechnen sind die Schüler zu einer gut geschriebenen, deutlichen und geordneten Darstellung, bei dem mündlichen zu einer zusammenhängenden und klaren Lösung der Aufgabe anzuhalten.

Es empfiehlt sich, den Schülern gedruckte Aufgabensammlungen in die Hand zu geben. Wo dies nicht geschehen kann, hat der Lehrer, um Zeit zu ersparen, seine Aufgaben in Zahlenreihen zu stellen, deren einzelne Posten zu verschiedenen Übungen verwendet werden können (Übungstafeln).

§. 24.

III. Abteilung.

Ziel. Durch Fortsetzung und Erweiterung der Übungen in den 4 Rechnungsarten, wozu nunmehr auch die Rechnung mit ungleichbenannten Zahlen aufgenommen wird, sollen die Schüler so weit im grundlegenden Rechnen gebracht werden, daß selbständige Übungen darin hernach für die IV. Abteilung nur noch wiederholungsweise vorzunehmen sind. Hierzu kommt ein vereinfachtes Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen.

Stoff. Numerieren bis zu 7 Stellen; Multiplizieren und Dividieren mit nicht mehr als dreistelligen Multiplikatoren und Divisoren; auch Rechnen mit ungleichbenannten Zahlen, wobei das metrische System (und zwar hier von den Grundmaßen aufsteigend bis zum Tausendfachen) in Anwendung kommt. **Gemeine Brüche** nach folgendem Stufengang:

- 1) Begriff und Entstehung der Brüche; Lesen und Schreiben derselben.
- 2) Verwandlung ganzer und gemischter Zahlen in Brüche und umgekehrt.

- 3) Zusammenzählen und Abziehen gleichnamiger Brüche.
- 4) Multiplikation und Division von Brüchen mit ganzen Zahlen.
- 5) Wertveränderung der Brüche durch Multiplikation oder Division des Zählers oder Nenners.
- 6) Erweitern und Vereinfachen.
- 7) Verwandlung benannter Zahlen in Brüche der nächst höheren Sorte und umgekehrt.
- 8) Gleichnamigmachen zweier Brüche; Zusammenzählen und Abziehen derselben mit Beschränkung auf Fälle, bei denen der Hauptnenner innerhalb des Einmaleins liegt.

Dezimalbrüche in nachstehender Ordnung:

- 1) Entstehung der Dezimalbrüche (Zehner-system unterhalb der Einer).
- 2) Lesen der Dezimalbrüche auf verschiedene Weise und Schreiben derselben.
- 3) Multiplikation und Division mit 10, 100, 1000 (durch Versetzung des Beistrichs).
- 4) Benannte Zahlen des metrischen Systems mit anderen metrischen Benennungen lesen; z. B. $1 \text{ cm} + 7 \text{ mm} = 0,017 \text{ m}$; $2 \text{ hl} + 5 \text{ l} = 205 \text{ l} = 2,05 \text{ hl}$.

Behandlung. Der Unterrichtsstoff wird in einem Jahre durchgenommen. Die Behandlung beschränkt sich durchaus auf möglichst einfache Beispiele.

Bei der Einübung geht das Kopfrechnen dem schriftlichen voran.

§. 25.

IV. Abteilung.

Ziel. Fortsetzung des Unterrichts in den Dezimalbrüchen, Einführung in die Schlussrechnung (Bruchsatz) und Befähigung der Schüler, jene auf die Rechnungsaufgaben des gemeinen Lebens anzuwenden.

Stoff. A) Dezimalbrüche in folgender Ordnung:

- 1) Zusammenzählen und Abziehen mit Anwendung auf das metrische System, wobei auch die unter den Grundmaßen liegenden Bezeichnungen zur Anwendung kommen. Die Aufgaben sind öfters in ungleichbenannten Zahlen zu schreiben und aufzulösen.
- 2) Verwandlung endlicher Dezimalbrüche in gemeine Brüche.
- 3) Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und Anwendung dieser Übung auf das Abziehen und auf das Zusammenzählen von mehr als 2 gemeinen Brüchen.

4) Multiplikation der Dezimalbrüche.

5) Division derselben.

6) Reduzieren und Resolvieren der metrischen Maße.

B) Den Stoff für Aufgaben aus der Schlussrechnung bieten die häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse des gemeinen Lebens, wobei auf die etwaige größere oder geringere Beteiligung des Orts am allgemeinen Verkehr Rücksicht zu nehmen ist.

Der Lehrgang ist folgender:

1) Der Zweisatz (Schluß von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt).

2) Der Dreisatz (Schluß von einer Mehrheit auf eine andere).

Auf beiden Stufen zuerst mit ganzen, dann mit gebrochenen Zahlen, und zwar in geraden und umgekehrten Verhältnissen. Anwendung dieser Rechnungsformen auf einfache, aus dem Leben genommene Fälle der Tausch-Durchschnitts- Gewinn- und Verlust- Gesellschafts- Verbrauchs- und Arbeits- Verwandlungs- und Flächenrechnung.

3) Vom Vielsatz nur die Zinsrechnung mit Beschränkung auf die Frage nach dem Zins.

Beim Kopfrechnen, das auf dieser Stufe auch in besonderen Übungen auftritt, müssen die Verhältnisse, die der tägliche Verkehr darbietet, also Berechnung von Preisen, Münzverwandlungen u. ins Auge gefaßt werden.

Behandlung. Der für diese Stufe bestimmte Lehrgang wird alljährlich durchgenommen.

So oft eine neue Rechnungsart auftritt, ist dieselbe zu erläutern und an einfachen Beispielen mündlich zu üben.

Beim schriftlichen Rechnen hat der Schüler anfangs den Bedingungs- und Fragesatz anzugeben, die Schlussreihe vollständig darzustellen und, was er schreibt, in geordneten Sätzen auszudrücken.

Erst wenn die Schüler die Aufgaben sachlich beurteilen können und das Verständnis der Rechenform erreicht ist, darf ein abgekürztes Rechnen eintreten, das zuletzt nur den Ansatz und die Ausrechnung giebt.

Nachdem einige Rechnungsarten durchgenommen sind, giebt der Lehrer vermischte Aufgaben aus denselben.

Die Grundrechnungsarten sind auf dieser Stufe öfters zu wiederholen.

An geeigneten Aufgaben wird auch das Rechnen mit aliquoten Teilen geübt.

Nachdem im Kopfrechnen einige Fertigkeit erlangt ist, sind die Schüler zu mehrfacher Lösung einer Aufgabe zu veranlassen.

Kopfrechnungsvorteile sind nur zulässig, nachdem die Schüler auf dieselben geführt worden sind.

Ein öfterer Wechsel im Aufrufen ist bei Lösung von Kopfrechnungsaufgaben angemessen.

Aus der Raumlehre kommt in der einklassigen Volksschule die Vorführung des Dreiecks und Vierecks in Verbindung mit dem Rechnen vor.

IV. Realien.

§. 26.

A. Anschauungsunterricht zur Vorbereitung.

I. und II. Abteilung gemeinschaftlich.

Zweck und Ziel. Der Anschauungsunterricht hat folgende Aufgabe: er führt den Kindern äußere Gegenstände zur Wahrnehmung vor, hält ihre Aufmerksamkeit daran fest, übt sie im Auffassen und Vergleichen von Merkmalen, verhilft ihnen zu klaren Vorstellungen und leitet sie an, sich dabei in kurzen Sätzen richtig auszudrücken.

Sach- und Sprachunterricht sind in diesen Übungen, welche zugleich für den eigentlichen Realunterricht vorbereiten, vereinigt.

Den Stoff bieten teils solche Gegenstände dar, welche den Schülern beim Unterricht unmittelbar gegenwärtig sind oder vor Augen geführt werden, teils solche, welche ihnen sonst bekannt sind, teils bildliche Darstellungen zu den im Unterricht vorkommenden Gegenständen oder Erzählungen.

Hienach kommen in Betracht: Schule, Haus, Haustiere, Wohnort, Garten, Feld, Wald, Wasser, die Erde, die Luft, der Himmel, der Mensch. (Vergl. die Lesebücher für diese Stufe.)

Dieser Anschauungsunterricht findet seine Fortsetzung und Ergänzung in dem vereinigten Sach- und Sprachunterricht für die II. Abteilung. Von den hier vorkommenden naturgeschichtlichen Gegenständen werden einige zur Vorbereitung auf den spätern realistischen Unterricht so behandelt, daß an ihnen die unterscheidenden Merkmale und Eigentümlichkeiten hervortreten. Hierzu eignen sich bei den Pflanzen etwa: Tulpe, Schlüsselblume, Rosenstock, Bilsenkraut u., bei den Tieren: Hund, Igel, Hase, Kuh; Pfau, Sperling, Ente; Hecht u. dergl.

Behandlung. Der Lehrgang ist einjährig, um der älteren Schüler willen aber muß je auf einige Abänderungen und Erweiterungen Bedacht genommen, auch können die Schüler des dritten Jahres manchmal zum Niederschreiben des im Unterricht Besprochenen angehalten werden.

Bei den Gegenständen der täglichen Anschauung darf nicht zu lange verweilt, überhaupt muß Weitschweifigkeit vermieden und vielmehr darauf gesehen werden, daß die Schüler den Gegenstand oder das Bild klar und bestimmt auffassen und das Gelernte wiedergeben. Solche Stoffe, die sich zugleich für die gemüthliche Anregung der Kinder eignen, sind auch nach dieser Seite hin zu benützen, um Freude an der Natur, Schonung und liebevolle Behandlung der Naturgegenstände und religiösen Sinn zu wecken und zu pflegen.

Die zu diesem Unterricht verwendeten größeren Stücke sollen in der Regel erst dann gelesen werden, wenn der Lehrer zuvor deren Inhalt mit den Kindern durchgesprochen und diese zum Aus- und Nachsprechen der einzelnen wichtigeren Sätze hingeleitet hat.

§. 27.

B. Der eigentliche realistische Unterricht.

III. und IV. Abteilung gemeinschaftlich.

Zweck und Ziel. Mit dem vierten Schuljahr nimmt der eigentliche realistische Unterricht seinen Anfang. Derselbe hat die Aufgabe, den Schülern aus den Gebieten der Weltkunde solche Kenntnisse beizubringen, welche theils zur Weckung ihrer Aufmerksamkeit, Belebung ihrer Wißbegierde und Erweiterung ihres Gesichtskreises dienen, theils einen Wert für das spätere thätige Leben haben.

Stoff. Im Anschluß an das Lesebuch wird derselbe so ausgewählt, daß den Schülern die heimatlichen Gegenstände und Verhältnisse unter Erweiterung des Blicks auf Allgemeineres vorgeführt werden. Hierbei kommen taugliche Veranschaulichungsmittel zur Verwendung.

Die einzelnen Fächer treten nicht gleichzeitig auf, sondern werden je auf zwei Jahre in folgender Ordnung verteilt:

im ersten Jahre:

Geographie $\frac{3}{4}$ und Naturlehre $\frac{1}{4}$ Jahr,

im zweiten Jahre:

sommers Bilder aus der Naturgeschichte, im Winter Geschichtliches.

Behandlung. In der Regel übt der Lehrer den Stoff in freier Weise, aber im Anschluß an den Gang des betreffenden Lesestücks und unter Beschränkung auf das Wesentliche ein. Sofort wird das Stück gelesen, wo-

mit Worterklärung und wiederholtes kurzes Abfragen sich verbindet. Zuletzt Lesen im Zusammenhang mit gutem Vortrag bis zur Fertigkeit.

Dieser Behandlung des Stoffes reiht sich nicht bloß mündliche sondern auch schriftliche Wiedergabe in kurzgefaßten Sätzen nach Möglichkeit an.

Nachstehend wird der Stoff für die einzelnen Fächer in Umrissen gegeben.

§. 28.

Geographie.

Nachdem die Schüler über die Himmelsgegenden belehrt sind, läßt der Lehrer das Straßennetz des Wohnorts unter Eintragung der wichtigsten Gebäude vor den Augen der Schüler entstehen. Hieran reiht er Mitteilungen über die Bewohner nach Zahl, Beschäftigung 2c. und erzählt Ansprechendes aus der Geschichte des Wohnorts. Hierauf Verlängerung der Straßen (Hauptwege) in die Gemeindemarkung, Zeichnen der Umgebung und Vorführung der einzelnen Markungsteile. Wiederholung des Gelernten an einer größeren Karte der Ortsmarkung.

Sodann Übergang zur Umgegend und zum Oberamtsbezirk — Bodengestaltung, Lauf der Gewässer, Ortschaften, das Wichtigste über die sonstigen Verhältnisse des Bezirks und einzelnes geschichtlich Merkwürdige.

Hierauf werden die 4 natürlichen Teile von Württemberg vorgenommen. Derjenige Teil, zu dem der Wohnort gehört, ist zuerst und vorzugsweise zu behandeln.

Von den Nebenflüssen des Neckars und der Donau sollen die kleineren, wenn sie vom Wohnort entfernt sind, weggelassen werden.

Übersicht über die Eisenbahnlilien; Kreiseinteilung; Oberamtsstädte. Von Deutschland werden angegeben und aufgezeigt: Größe, Umriss, Grenzen, die großen Flüsse, die Hauptgebirgszüge, die politische Hauptteilung, die wichtigsten Städte.

Die Württemberg nächstanliegenden Länder werden verhältnismäßig berücksichtigt.

Im weiteren erstreckt sich der Unterricht auf die wichtigsten Länder von Europa und deren Hauptstädte.

Von den übrigen Erdteilen werden nur Lage, Größe und die hervorragenden Eigentümlichkeiten, eingehender jedoch die Vereinigten Staaten von Nordamerika behandelt.

Beim Übergang zu Europa ist den Schülern ein Gesamtbild von der Erdoberfläche zu geben.

Kein geographischer Unterricht ohne Karte.

Unentbehrlich sind: je die betreffende Oberamtsbeschreibung, Wandkarten der Markung, des Oberamts, von Württemberg, Deutschland, Europa, Planigloben; wünschenswert ist auch ein Globus.

Den Schluß des ganzen Unterrichts bildet die Erklärung einiger Hauptsätze in den Abschnitten des Lesebuchs über das Weltgebäude.

§. 29.

Naturlehre.

Stoff. Die Luft, das Wetterglas, das Wasser, Dünste, Nebel u., die Wärme, die Winde, Holz und Kohle, der Herd und das Feuer (Dampfmaschine, Telegraph, Telephon), der Hebel.

Teils zur Erläuterung teils zur Ergänzung dieser Stoffe werden mittels des Apparats Belehrungen angereicht über den Luft- und Wasserdruck, die Wärme, den Kompaß.

Behandlung. Begonnen wird in der Regel mit dem Vorführen des Versuchs, dann folgt die Ableitung des Gesetzes und zuletzt die Angabe von Erscheinungen, die auf demselben beruhen.

§. 30.

Naturgeschichte.

Stoffe im Lesebuch.

Mineralien:

Gold, Eisen, brennbare Mineralien.

Pflanzen:

Weinstock, Getreidearten, Hanf und Flachs, Giftpflanzen, Handelspflanzen in angemessener Auswahl.

Tiere:

Einige Vertreter der Haupttierarten nach dem Lesebuch, auch Erwähnung einiger der merkwürdigsten Tiere aus fremden Ländern.

Belehrungen über den menschlichen Körper (siehe Nr. 58, a des evangel. Lesebuches) müssen mit der nötigen Behutsamkeit in Auswahl und Behandlung erteilt werden.

Am Schluß: übersichtliche natürliche Einteilung der Mineralien, Pflanzen und Tiere unter Beschränkung auf die beschriebenen Exemplare.

Dringend zu wünschen sind angemessene naturgeschichtliche Abbildungen.

§. 31.

Geschichte.

a) Evangelischerseits :

1) Württembergische Geschichte

im Anschluß an die nachfolgenden Nummern des Lesebuchs und an die Geschichts-Tafel :

- Nr. 156. Württemberg unter den Grafen (zusammengezogen).
 „ 149. Graf Eberhard der Raufschbart.
 „ 157 bis } Herzog Eberhard im Bart.
 „ 160. }
 „ 170. Herzog Ulrich.
 „ 176. } Herzog Christoph.
 „ 177. }
 „ 181. Konrad Wiederhold.

In angemessener Weise zu benutzen sind auch die Gedichte 149. 157. 159. 176. Ferner das Wichtigste aus der Geschichte Württembergs unter den Königen Friedrich und Wilhelm nach Nr. 207, wozu die Geschichts-Tafel mit den Jahreszahlen 1803. 1806. 1814. 1816. 1819. 1823. 1841. 1846. 1864. 1891 die Anhaltspunkte giebt.

2) Allgemeine Geschichte:

- Nr. 117. Die Ägypter.
 „ 120. Sokrates.
 „ 122. Alexander der Große.
 „ 123. Die Römer.
 „ 126. Zerstörung Jerusalems.
 „ 127. Die alten Deutschen.
 „ 130. Leben der Christen.
 „ 140. Einführung des Christentums.
 „ 142. Karl der Große.
 „ 144. Die Kreuzzüge.
 „ 155. Die Buchdruckerkunst.
 „ 162. Kolumbus.
 „ 164 und 165. Luthers Leben.
 „ 166—169. Reformation (zusammengezogen).
 „ 180 a u. b. Der 30jährige Krieg.
 „ 189. Friedrich II.
 „ 196. Napoleon I.

Aus der Geschichtstafel müssen eingeprägt werden: Vor Chr. 753. 333.

nach Chr. 9. 70. 325. 800. 1099. 1483. 1492. 1517. 1530. 1546. 1648. 1789. 1806. 1813. 1870. 1871. 1888.

b) Katholischerseits:*

1) Württembergische Geschichte

im Anschluß an das Lesebuch Nr. 186—193 unter Hervorhebung folgender Regenten: Ulrich mit dem Daumen, Eberhard im Bart, König Friedrich und König Wilhelm, und unter angemessener Benützung der Gedichte S. 214—222. Einprägung der wichtigsten Jahreszahlen aus den Zeiten der Grafen, der Herzoge und aus der Zeit der Könige Friedrich und Wilhelm: 1240. 1320. 1482. 1495. 1628. 1737. 1803. 1806. 1816. 1819. 1864. 1891.

2) Allgemeine Geschichte.

Nach dem Abschnitt: Würde und Bestimmung des Menschen.

- Nr. 1. Die Römer.
 „ 2. Deutschland und die alten Deutschen.
 „ 3. Hermann, der Befreier.
 „ 4. Christenverfolgungen.
 „ 5. Konstantin der Große.
 „ 8. Der h. Bonifatius.
 „ 9. Karl der Große.
 „ 10. Die Kreuzzüge.
 „ 12. Ritter- und religiöse Orden.
 „ 14. Friedrich I. Barbarossa.
 „ 16. Rudolf I.
 „ 20. Kolumbus.
 „ 21. Johannes Gutenberg.
 „ 22. Kaiser Maximilian.
 „ 24. Der 30jährige Krieg.
 „ 25. Die Türken vor Wien.
 „ 26. Ludwig XVI.
 „ 27. Napoleon I.
 „ 28. Die Deutschen Befreiungskriege. Schlacht bei Leipzig.
 „ 29. Wirksamkeit der Kirche für Ausbreitung des Glaubens.

Zu vorstehenden Stücken sind folgende Jahreszahlen einzuprägen: nach Chr. 9. 68. 238. 325. 754. 800. 1099. 1152. 1273. 1440. 1492. 1500. 1618—1648. 1683. 1793. 1804. 1813. 1870. 1871. 1888.

c) Israelitischerseits:

Württembergische Geschichte

im Anschluß an das Lesebuch unter Hervorhebung folgender Abschnitte:

* Vorbehältlich Änderung der Zahlen nach erfolgter Umarbeitung des Lesebuchs.

- Nr. 1. im Anh. Württemberg unter den Grafen.
 " 6. " " Eberhard im Bart.
 " 11. " " Herzog Christoph.
 " 15. " " Württemberg unter den Königen.
 " 17. " " König Wilhelm.

Die Gedichte im Anhang sind in angemessener Weise zu benützen, die wichtigsten Jahreszahlen sind einzuprägen.

Allgemeine Geschichte und Geschichte der Juden im Anschluß an das Lesebuch und erforderlichen Falls mit Abkürzung der größeren Stücke:

- Nr. 1. Jnder und Ägypter.
 " 9. Phönizier.
 " 15. Cyrus.
 " 22. Die Griechen.
 " 39. Alexander der Große.
 " 40. Simon der Gerechte.
 " 46. Gründung Roms.
 " 73. Krieg gegen die Römer.
 " 79. Die alten Deutschen.
 " 81. Die Belagerung von Jotapata.
 " 87. Die Hermannsschlacht.
 " 88. Die Zerstörung Jerusalems.
 " 94. Die Völkerwanderung.
 " 95. Die Entstehung des Talmud.
 " 101. Muhammed.
 " 107. Karl der Große.
 " 125. Die Kreuzzüge.
 " 127. Rabbi Moses Ben Maimun.
 " 146. Die blutigsten Judenverfolgungen.
 " 151. Die Entdeckung von Amerika.
 " 163. Friedrich der Große.
 " 164. Moses Mendelssohn.
 " 185. Napoleon Bonaparte.
 " 191. Der russische Feldzug.
 " 200. Die Völkerschlacht bei Leipzig.
 " 210. Schlacht bei Belle-Alliance.

Siezu sind die betreffenden Jahreszahlen dem Gedächtnis einzuprägen.

Behandlung. In der Regel hat der Lehrer die Stücke vorher kurz zu erzählen und wo es nötig, geographische Verbeutlichungen an der Karte voranzuschicken.

Bei der Einprägung des Stoffs beschränkt er sich auf das Wesentliche.

V. Singen.

§. 32.

Zweck und Ziel im allgemeinen. Durch den Unterricht im Singen, welcher zugleich seinen Beitrag zur Bildung der Sprachwerkzeuge zu geben hat, sollen die Schüler so weit gebracht werden, daß sie fähig sind, sich an dem gottesdienstlichen Gemeindegesang zu beteiligen, beziehungsweise denselben zu fördern. Zugleich sollen sie eine Anzahl von passenden weltlichen Liedern mit aus der Schule nehmen.

Hiebei ist überhaupt auf die Bildung des musikalischen Gehörs, auf die Entwicklung der Stimme und womöglich auf eine grundlegende Bekanntschaft mit dem Ton- und Zeichensystem mittels einfachster Übungen Bedacht zu nehmen. Dadurch soll diejenige Singfertigkeit erzielt werden, welche die Schüler in stand setzt, die nach dem Austritt aus der Schule sich darbietenden Gelegenheiten zur Weiterbildung zu benützen.

§. 33.

I. und II. Abteilung

erhalten einen besonderen Gesangunterricht so lange, als sie auch sonst in zeitlicher oder räumlicher Absonderung von den beiden oberen Abteilungen geschult werden.

Am Schluß des 3. Schuljahres müssen geübt sein: 10—15 Choral- und eine Anzahl sonstiger Melodien (evang. 10, kathol. etwa 10, ebenso in der israel. Schule); die diatonische Leiter und der Accord 1, 3, 5, 8 auf- und absteigend; all dieses muß richtig und ohne weitere Beihilfe als Angabe des Grund- und Anfangstones gemeinschaftlich und auch in kleineren Gruppen gesungen werden können; auch sollen die Kinder vorgesungene leichtere, leiter-eigene Tonfolgen richtig nachzusingen im stande sein.

Der Stoff wird geeigneten Sammlungen (evangelischerseits der amtlichen Lieder-Sammlung) entnommen. Bei der Auswahl ist darauf zu sehen, daß die Melodie gut ins Ohr fällt, daß sie fließend und lebendig, der Text aber angemessen und würdig sei. Trocken prosaische oder kindisch spielende Reimereien müssen ferne gehalten werden.

In der evangelischen Schule werden vornehmlich die in der Gemeinde gebräuchlichen Melodien zu den Memorierliedern dieser Stufe gesungen.

Behandlung. Das Singen geschieht hier vorherrschend nach dem Gehör und ist einstimmig. Die tonrichtige Einübung ist durch die Violine, der gute Vortrag durch das Vorsingen des Lehrers, nach Umständen auch eines fähigen ältern Schülers zu unterstützen.

Da bei dem Choralsingen der Rhythmus durch die Fermaten am Schluß der Zeilen häufig unterbrochen wird, so ist auf Taktrichtigkeit desto mehr bei den Kinderliedern zu halten; auch muß bei allem Singen schon von den ersten Anfängen an für die entsprechende Körperhaltung, die richtige Öffnung des Mundes, ein gutes Vokalisieren, bestimmtes Intonieren, sangmäßige Aussprache des Textes, für Maßhalten in der Stärke des Tons sowie für das richtige Athemholen gesorgt werden.

Einzelgesang ist zulässig aber nicht geboten.

Den Kindern darf keine Überschreitung des natürlichen Umfangs ihrer Stimme zugemutet werden; daher der Singstoff auch nach dieser Rücksicht ausgewählt sein muß.

Kinder mit schlummernder Singfähigkeit dürfen beim Unterricht nicht zurückgestellt, und solche Schüler, welche beim Gesang stark detonieren, können erst dann vom Mitsingen ausgeschlossen werden, wenn sich der Mangel nach längeren Versuchen als ein unverbesserlicher herausgestellt hat.

§. 34.

III. und IV. Abtheilung.

Das Ziel ist das oben im allgemeinen festgesetzte.

Stoff. Übungen in der Tonleiter, den Intervallen und im Takt, vornehmlich in Verbindung mit der Einübung von Melodien. In den evang. Schulen 15 Lieder, in den kath. ungefähr 15 Arien und Volkslieder, dazu evangelischerseits neben den für die 2 ersten Abtheilungen bezeichneten Chorälen von den übrigen vorgeschriebenen Choralmelodien bis zur Gesamtzahl von 60.

In den katholischen Schulen sind die durch das Gesangbuch vorgeschriebenen Melodien von zwei Werktagsmessen und der zum Mitsingen der Kinder geeigneten Sonn- und Festtagslieder, der Vesperpsalmen, Hymnen und Antiphonen und Kasuallieder (etwa 36) einzuüben.

In den israelitischen Schulen sind etwa 40 Lieder, 25 religiöse und 15 weltliche einzuüben.

Behandlung. Die bei Abtheilung I und II gegebenen Regeln sind fortwährend zu befolgen.

Zu wünschen ist, daß von den älteren Schülern nicht bloß nach dem Gehör sondern auch unter Beihilfe von Ton- und Taktzeichen (Noten oder Ziffern) als Anschauungs- und Erinnerungsmitteln gesungen werde.

Einzelgesang ist auf dieser Stufe zu pflegen.

Die Melodie ist bei allen Singstücken von sämtlichen Schülern einzuüben. Dies gilt namentlich für die im Gottesdienst gebräuchlichen Gesänge. Das zweistimmige Singen aus dem vierstimmigen Satz ist in der Schule durchaus unzulässig.

Zum mehrstimmigen Gesang taugt überhaupt keine Harmonisierung, bei der nicht auch die Unterstimmen ihren ohrfälligen — dem natürlichen Sekund entsprechenden — Gang haben. Ganz unzulässig ist, alle Mädchen zur Melodie, alle Knaben zur Unterstimme zu nehmen, vielmehr sind aus beiden Geschlechtern je nur etliche, und zwar diejenigen für die Unterstimme zu bilden, deren natürliche Stimmelage hiezu geeignet ist.

Tritt in der ältesten Abteilung bei einzelnen Schülern der Anfang der Stimmänderung beziehungsweise die Entwicklung ein, so sind dieselben um der Stimmbildung wie um der Gesundheit willen vor jedem anstrengenden Singen zu bewahren.

VI. Zeichnen.

§. 35.

Wo einerseits das Bedürfnis andererseits die Lehrkraft vorhanden ist, kann die Ortsschulbehörde, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß 30 Wochenstunden gegeben werden, zwei halbe Stunden in der Woche zum Zeichenunterricht bestimmen, immer jedoch ohne Beeinträchtigung der allgemein verbindlichen Lehrfächer.

Während dessen können die Kinder der Abteilung, welche am Zeichenunterricht keinen Anteil nehmen, still beschäftigt oder nach Umständen entlassen werden.

Eine weitere Ausdehnung des Zeichnens ist der besonderen Übereinkunft der Gemeindebehörde mit dem Lehrer zu überlassen.

Zu der Regel beginnt der Zeichenunterricht im 11. Jahre.

Zweck und Ziel. Durch den Zeichenunterricht sollen die Schüler ein Verständnis der Formen sowie einige Geschicklichkeit in Darstellung derselben erlangen, damit einerseits ihr Schönheits Sinn entwickelt und geübt, andernteils ihrer Brauchbarkeit im Leben vorgearbeitet werde.

Die Volksschule, zumal die einklassige, kann jedoch bei ihren beschränkten Verhältnissen ihr Ziel nicht hoch stecken und muß sich begnügen, wenn sie die Anfangsgründe des Zeichnens (s. Stoff) eingeübt hat.

Stoff. Die gerade Linie, der Winkel, das Viereck und Dreieck nach ihren verschiedenen Stellungen und Theilungen, das regelrechte Achteck und Sechseck; zusammengesetzte geradlinige Figuren; die gebogene Linie, der Kreis; Anwendung dieser Linien in Verbindung mit den früheren; einfache Zierfiguren.

Für Mädchen ist dabei schließlich auf die bei weiblichen Arbeiten vorkommenden Muster besondere Rücksicht zu nehmen.

Behandlung. Im Anfang ist der Unterricht jedenfalls ein gemeinschaftlicher. Das Zeichnen geschieht auf der Schiefertafel so lange, bis einige Fertigkeit in der Darstellung der einfachsten Figuren gewonnen ist. Lineal, Zirkel, Winkelmaß, Papierstreifen und ähnliche Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

Die Figuren werden vom Lehrer unter stätiger Erklärung an die Wandtafel vorgezeichnet.

Später werden mündlich gestellte Aufgaben von dem Schüler aus dem Kopf gefertigt.

Die Vorlagen sind vom Schüler in verändertem, aber niemals zu kleinem Maßstab nachzuzeichnen.

Das Zeichnen beschränkt sich durchweg auf Umrisse.

Sauberkeit und Keilichkeit der Zeichnungen sind unerläßliche Forderung.

Die weiteren Bestimmungen bezüglich des Lehrgangs im Zeichnen s. Beilage X. Seite 69.

VII. Turnen.

Der Zweck des Turnunterrichts in der Volksschule ist: die körperlichen Kräfte der Schüler in einer der Gesundheit förderlichen Weise zu üben, zum richtigen Gebrauch der Glieder und zur Beherrschung des Leibes Anleitung zu geben und an Aufmerksamkeit, Ordnung und raschen Gehorsam zu gewöhnen.

Das Ziel des Turnunterrichts ist: richtiges Stehen, Gehen, Laufen, Springen, Werfen, Klettern und Ringen.

Der Turnunterricht beginnt mit dem vierten Schuljahr und beschränkt sich auf die Knaben.

Dem Turnunterricht voraus und zur Seite geht bei allen Altersklassen als unerläßliche Bedingung für den Erfolg desselben eine Knaben und Mädchen gleichermaßen umfassende Übung und Gewöhnung innerhalb der Schule, welche die natürliche Trägheit, Unbeholfenheit und Unmanierlichkeit kräftig bekämpft.

Insbefondere ist zu fordern: Lautes, frisches Grüßen der Schüler, lautes Antworten, schnelles, geräuschloses Aufstehen und Niedersitzen, rasches und leichtes Gehen durchs Schulzimmer, regelmäßiger Wechsel zwischen Sitzen und Stehen, muntere Bewegungen und Spiele in den Ausruhezzeiten.

Der Turnunterricht ist an einklassigen Volksschulen, wo die Verhältnisse es nicht verbieten, sommers und winters in zwei halben Stunden (in mehrklassigen Volksschulen in drei halben Stunden, in Mittelschulen in zwei ganzen Stunden) wöchentlich zu erteilen.

Als mindeste Forderung für die einklassigen Volksschulen werden aufgestellt: Freiübungen und Lauf. Diese Übungen sind womöglich nach jeder Unterrichtsstunde fünf Minuten lang, wenn die Witterung es erlaubt im Freien, vorzunehmen.

Die eigentlichen Turnstunden werden in die gesetzliche Stundenzahl eingerechnet.

Zur Erteilung des Turnunterrichts sind alle turnlehrfähigen Lehrer verpflichtet.

Wenn an mehrklassigen Volksschulen der Klassenlehrer der Knaben aus Abteilung III und IV nicht im stande ist, den Turnunterricht zu geben, so hat ein jüngerer, turnlehrfähiger Lehrer für denselben einzutreten, während in der gleichen Zeit der Unterricht in der Klasse des Turnlehrers nach Bedürfnis vom ältern Lehrer zu übernehmen ist.

Der Platz zu den Turnübungen darf nie das Schulzimmer sein; der Hausgang darf nur zu den Freiübungen benützt werden, und auch zu diesen Übungen nur bei schlechter Witterung und wenn der Boden mit Steinplatten belegt ist.

Wo kein eigentlicher Turnplatz vorhanden ist, kann zur Erteilung des Turnunterrichts ein freier Platz vor der Schule oder die Straße benützt werden.

An Gerätschaften erfordert der Turnunterricht in der Volksschule: eiserne (und zwar ungestählte) Stäbe (für die Schüler 3—4pfündig, für den Lehrer 7—8pfündig), ein paar Sprungständer und eine Leiter. Wünschenswert ist eine Planke, auch ein Barren und ein Reck.

Über Stoff und Behandlung enthält das Nähere die „Anweisung zur Erteilung des Turnunterrichts in der Volksschule nach Prof. Dr. J. G. Jäger“. (Stuttgart, Belsersche Verlagshandlung.)

Beilage I.

Religionsunterricht für die (einklassige) evangelische Volksschule.

(Beschluß des evangelischen Synodus vom 16. März 1870.)

Zur Pflege der Religion in der Schule wird erfordert, daß der gesamte Unterricht und die Zucht in derselben von der Gottesfurcht, welche der Weisheit Anfang ist, getragen werden.

Gebet, womit sich am Anfang oder Schluß der Unterrichtsstunden auch Choralgesang verbindet, hat dazu mitzuhelfen und Zeugnis davon zu geben.

Der besondere Unterricht in der Religion macht die Kinder als Genossen des Reiches Gottes und Glieder der Gemeinde mit den Thatfachen und Wahrheiten des Heils bekannt und prägt diese ihrem Verstand und Herzen ein.

Er erstreckt sich auf

1. Biblische Geschichte und Bibellesen.
2. Bibelerklärung in Verbindung mit Bibelfunde
3. Memorieren.

a. Biblische Geschichte.**I. Abteilung**

(unter Teilnahme der II. Abteilung).

Zweck und Ziel. Der Unterricht auf dieser Stufe giebt den Schülern einzelne Gesichtsbilder, wodurch sie mit den wichtigsten Personen und Thatfachen der heil. Geschichte bekannt werden sollen.

Stoff.

Aus dem Alten Testament:

1. Die Schöpfung.
2. Der Sündenfall.
3. Cain und Abel.
4. Noah und die Sündflut.
5. Abrahams Berufung und Isaaks Opferung.
6. Geschichte Josephs mit Auswahl.
7. Moses Geburt und Errettung.
8. *Seine Berufung.* *zwei Stunden*

Aus dem Neuen Testament:

1. Die Geburt Christi.
2. Die Weisen aus dem Morgenland.
3. Der zwölfjährige Jesus.
4. Die Taufe Christi.
5. Jesus segnet die Kinder.
6. Der Hauptmann zu Kapernaum.
7. Der Jüngling zu Nain.
8. Gethsemane.
9. Jesus vor dem hohen Rat und vor Pilatus.
10. Kreuzigung und Tod Jesu.
11. Auferstehung.
12. Die Himmelfahrt Christi.

Behandlung. Der Lehrer trägt die Erzählung in der für dieses Alter passenden Form, einfach und anschaulich, frei vor, wobei er sich nach Möglichkeit an die Bibelworte anschließt.

Es ist dringend zu wünschen, daß der Eindruck des Erzählten durch Vorzeigen eines guten Bildes befestigt werde. Hierauf folgt eine kindlich gehaltene Unterredung, einfaches Abfragen und Erklären mit Hervorheben der in der Geschichte wesentlich liegenden Anregungen für Gemüt und sittliches Urteil.

Die wichtigsten Stellen der Geschichte werden vor- und im Chor nachgesprochen und einzelne fähigere Schüler zum Nacherzählen aufgemuntert.

Hierbei ist anfangs vorzugsweise auf die richtige Auffassung zu sehen, daher auch die Volksmundart nicht ganz zu verwehren.

Bei geringer Schülerzahl kann Abteilung I mit Abteilung II ganz verbunden werden.

II. Abteilung

(unter Teilnahme der I. Abteilung).

Zweck und Ziel. Am Ende des 3. Schuljahres sollen die Kinder 55 Nummern der biblischen Geschichte so inne haben, daß sie Fragen nach bestimmten Thatsachen beantworten und die wichtigsten Erzählungen ohne viel Nachhilfe wiedergeben können.

Stoff. In einem 2jährigen Lehrgang werden behandelt

für das Jahr a.
aus dem Alten Testament:

1. Die Schöpfung.
2. Der Sündenfall.
3. Cain und Abel.
4. Noah.
5. Abrahams Vertrag mit Lot.
6. Abrahams Fürbitte und Sodoms Untergang.
7. Isaaks Opferung.
8. Esau und Jakob.
9. Jakob bei Laban.
10. Joseph wird verkauft.
11. Josephs Erniedrigung und Erhöhung.
12. Josephs Brüder.
13. Jakobs Zug nach Aegypten.
14. Mosis Geburt und Errettung.
15. Seine Berufung.
16. Auszug aus Aegypten.
17. Sinai.
18. Josua.
19. Eli und Samuel.
20. Saul.
21. David und Goliath.
22. David und Absalom.
23. Salomos Tempelbau.
24. Elias zu Sarepta.
25. Elisa und die Knaben.

für das Jahr b.
aus dem Neuen Testament:

1. Geburt des Johannes.
2. Geburt Jesu.
3. Darstellung im Tempel.
4. Die Weisen aus dem Morgenland und Flucht nach Aegypten.
5. Der 12jährige Jesus.
6. Taufe Jesu.
7. Wunder zu Kana.
8. Jesus segnet die Kinder.
9. Petri Fischzug und Sturm auf dem Meer.

10. Der Hauptmann von Kapernaum.
11. Die 10 Aussätzigen.
12. Die Enthauptung des Täufers Johannes.
13. Jairus Töchterlein. Jüngling zu Nain.
14. Der Pharisäer und der Zöllner.
15. Der verlorene Sohn.
16. Der barmherzige Samariter.
17. Der reiche Mann und Lazarus.
18. Auferweckung des Lazarus.
19. Jesu Einzug in Jerusalem.
20. Fußwaschung.
21. Gethsemane.
22. Judä Verrat und Ende.
23. Jesu Verurteilung.
24. Jesus am Kreuz.
25. Grablegung.
26. Auferstehung und erste Erscheinungen.
27. Himmelfahrt.
28. Pfingsten.
29. Pauli Bekehrung.
30. Petrus aus dem Gefängnis befreit.

Behandlung. Im allgemeinen wie bei der I. Abteilung, jedoch ausführlicher in der Erzählung und eingehender in den Erklärungen.

Größere Geschichten werden zuerst abschnittsweise durchgenommen. Zuletzt sind die Erzählungen aus dem Buche zu lesen.

Die göttlichen Aussprüche sowie Bibelsprüche oder Liederverse, welche der Geschichte angefügt werden, dienen zur Selbstbeschäftigung durch Ab- oder aus dem Gedächtnis-Schreiben.

III. und IV. Abteilung gemeinschaftlich.

Zweck und Ziel. Die auf der früheren Stufe noch nicht behandelten Abschnitte werden nunmehr eingereicht.

Dabei wird auch der geschichtliche Zusammenhang ins Auge gefaßt, namentlich auf die Hauptpunkte in der Entwicklung des Reiches Gottes aufmerksam gemacht.

Stoff. Aus dem Alten Testament:

Der Turmbau zu Babel. Gottes Bund mit Abraham. Isaaks Heirat. Pharaos Verstockung und Ägyptens Plage. Führung des Volkes durch die

Wüste. Abgötterei des Volkes. Die Rundscharfer. Das murrende Volk. Moses Tod. Gideon. Saul verfolgt den David. Sauls Tod. Davids Thronbesteigung und Verheißung. Davids Fall und Buße. Volkszählung. Salomos Weisheit. Teilung des Reichs. Ahab, Elias und die Baalspriester. Elisa (Prophetenwitwe, Naeman). Hiskia und Jesaias. Assyrische und Babylonische Gefangenschaft. Daniel in der Löwengrube. Rückkehr aus der Gefangenschaft. Geschichte Hiobs.

(24 Geschichten.)

Aus dem Neuen Testament:

Bekündigung der Geburt Jesu. Johannes Buspredigt. Jesu Versuchung. Berufung der Jünger. Jesus in Nazareth. Die Samariterin. Der Sichtsbrüchige. Die Sünderin. Das vierfache Ackerfeld. Speisung der 5000. Das kananäische Weib. Petri Bekenntnis. Jesu Verkündigung. Maria und Martha. Zachäus. Die anvertrauten Pfunde. Der unbarmherzige Knecht. Die Arbeiter im Weinberg. Der ungerechte Richter. Die 10 Jungfrauen. Das große Abendmahl. Weissagung von der Zerstörung Jerusalems und vom Ende der Welt. Leidensgeschichte (nach dem Anhang im Gesangbuch). Erscheinungen des Auferstandenen. Heilung des Lahmen. Ananias und Saphira. Stephanus. Tabea. Kornelius. Paulus in Lystra, Philippi, Athen, Ephesus, Cäsarea und Rom.

(35 Geschichten.)

Behandlung. Der Lehrgang ist zweijährig. Auch hier wird in der Regel vom Lehrer zuerst vorerzählt mit Hervorhebung der Gliederung, sodann in der Bibel gelesen oder das Nachlesen zur Hausaufgabe gemacht, hierauf von den Kindern der Inhalt abgefragt, und in der Unterredung hierüber dasjenige, was die Geschichte für Gemüt und Gewissen Anregendes enthält, ihnen mit geeigneter Beziehung des Memorierstoffes nahe gelegt. Beim Nach-erzählen, das sich aufs Geschichtliche allein beschränkt, soll vermieden werden, daß es in bloßem Hersagen von Auswendiggelerntem besteht.

Hiebei sind soviel als thunlich die Festzeiten sowie auch die Evangelien und Episteln zu berücksichtigen.

In der Selbstbeschäftigungsstunde schreiben die Schüler das Gelernte in kurzen Aufsätzen oder die hiezu passenden Memorierstücke aus dem Gedächtnis nieder.

Mit diesem Unterricht muß die Beschreibung von Palästina unter Benützung der Karte verbunden werden.

Die auf die biblische Geschichte sich beziehenden Jahreszahlen der

Geschichts-Tafel werden den Kindern eingeprägt: v. Chr. 4000. 2000. 1500. 1050. 975. 722. 588. 536; und nach Chr. 64.

Anhang.

Das Bibellezen.

In der einklassigen Schule schließt sich dieses der Hauptsache nach an obigen Unterricht an.

Es geschieht nach einer Auswahl und mit Verteilung der Abschnitte an einen zweijährigen Lehrgang sowie an denjenigen Unterricht, welchen der Geistliche und welchen der Lehrer zu geben hat.

Die Schüler sollen mit der Ordnung der biblischen Bücher und dem Hauptinhalt der wichtigsten Schriften bekannt gemacht werden.

Religionsunterricht durch den Geistlichen.

In Beziehung auf den Stoff wird auf die nachfolgende besondere Anordnung der Kirchenbehörde verwiesen.

Bezüglich der Zeit ist die Ministerial-Verfügung vom 3. Mai 1866 II. 8. maßgebend, wonach jener Unterricht in den Stundenplan der Schule aufzunehmen ist.

Bei Feststellung dieses Planes im einzelnen werden sich der Geistliche und der Lehrer über eine solche Einteilung und Behandlung verständigen, durch welche ihr Unterricht sich gegenseitig unterstützt.

In den Stundenplänen ist darauf zu achten, daß in einem halben Tag nie mehr als zweimal religiöser Unterricht (Wochengottesdienst und Konfirmandenunterricht eingerechnet) erteilt werde.

b. Memorieren.

Vorbemerkung über die Behandlung im allgemeinen.

Die Memorieraufgaben hat der Lehrer in der Regel den Schülern so vorzusprechen, daß ihnen schon durch die richtige Betonung das Verständnis erleichtert wird.

Die jüngsten haben das ihnen Aufgegebene nachzusprechen, die älteren haben aus dem Buche nachzulesen.

Wo es zum Verständniß nötig, fügt der Lehrer kurze Wort- und Sinnerklärungen an.

Legen sich im Text Anhaltspunkte für das Gedächtnis nahe, so wird auf dieselben aufmerksam gemacht.

Alles muß laut, langsam, deutlich, mit richtiger Betonung und Beachtung der Satzzeichen hergesagt werden.

Der Memorierstoff ist bei den jüngeren Abteilungen in kleine Abschnitte zu verteilen und öfters abzuhören; die Wochenaufgabe der älteren wird auf 2 Abhörtage verteilt.

Die Schüler werden zum fleißigen Memorieren durch Erschließung des Verständnisses wie durch Anfassung des Gemüths ermuntert, die Schwächeren mit Geduld angeleitet; namentlich aber sind die aus längerer Krankheit Genesenen mit Schonung zu behandeln.

Im übrigen wird bezüglich dieses Faches auf den Konsistorialerlaß vom 4. Dez. 1874 verwiesen, und den Lehrern und Schulausschreibern zur Pflicht gemacht, von den schwachen Kindern nicht den ganzen Stoff von Sprüchen und Liedern zu fordern.

Um sich zu überzeugen, daß die Schüler das Auswendiggelernte auch wirklich inne haben und verstehen, müssen manchmal namentlich beim Repe- tieren solche Übungen angestellt werden, bei welchen jene den vom Lehrer angegebenen Sinn mit den Worten des Memorierstücks wiedergeben.

In den zwei Jahrgänge umfassenden Abteilungen lernen die jüngeren Schüler je den der älteren Altersklasse zugetheilten Stoff, im nächsten Jahre umgekehrt. Hiedurch vermindert sich die Zahl der Memorierabteilungen auf vier.

I. Abteilung.

Stoff. Denselben bieten die 30 Sprüche der ersten Abteilung des Spruchbuchs; die Lieder Nr. 102. 381. 160; das Vaterunser, ein kurzes Morgen- und Abend-, ferner ein Tischgebet.

Behandlung. Auf dieser Stufe dient das Hersagen wesentlich mit zur Bildung des richtigen Sprechens.

Der Gehalt dessen, was hier memoriert wird, ist den Kindern durch anschauliche Beziehungen auf das Leben und auf die biblische Geschichte nahe zu legen.

Hergesagt wird im Chor, bankweise, einzeln.

II. Abteilung.

Stoff.

Lieder:

im Jahr a. (2. Schuljahr):

Nr. 2. 549. 111. 606. (533*.)

Im Spruch- und Liederbuch Zweite Abteilung Nr. 1—60.

im Jahr b. (3. Schuljahr):

Nr. 66. 514. 481. 26. 348. 402. (355.)

Sprüche: Im Spruch- und Liederbuch Zweite Abteilung Nr. 61—136.

Dazu die 10 Gebote und die 3 Hauptartikel des christlichen Glaubens, jedoch ohne die Erklärung.

Zwischen das Erlernen des neuen Stoffes hinein finden von Zeit zu Zeit Wiederholungen des früher Gelernten statt.

Behandlung. In der Regel hört der Lehrer selbst ab. Die Kinder schreiben den Memorierstoff teils aus dem Buch teils aus dem Gedächtnis.

Das Lernen wird auch durch Choral-singen mit Abwechslung in den Versen unterstützt.

III. Abteilung.

Stoff.

Lieder:

im 4. Schuljahr:

Nr. 364. 209. 461. 351. 590. 142. (105.)

Sprüche: aus der dritten Abteilung des Spruch- und Liederbuchs Nr. 1—66.

Katechismus: Erstes Hauptstück mit der luth. Erklärung.

im 5. Schuljahr:

Nr. 13. 5. 3. 368. 93. 177. (421. 608.)

Sprüche: aus der dritten Abteilung des Spruch- und Liederbuchs Nr. 67—148.

Katechismus: Viertes Hauptstück mit der luth. Erklärung.

Behandlung. Wie bei Abteilung II.

*) Die eingeschlossenen Nummern können die Lehrer von den dazu fähigen Schülern lernen lassen, wenn sie die übrigen gut inne haben; bei den Schulprüfungen dürfen sie aber nicht abgefragt werden.

IV. Abteilung.

Stoff:

Lieder: im 6. Schuljahr:

Nr. 577. 374. 464. 367. 141. 310. (385. 64.)

Sprüche: aus der dritten Abteilung des Spruch- und Liederbuchs Nr. 149
bis 184.

Katechismus: II. und III. Hauptstück mit der luth. Erklärung.
im 7. Schuljahr:

Nr. 206. 45. 212. 644. (196. 328. 373.)

Katechismus: V. und VI. Hauptstück mit der luth. Erklärung.
Behandlung. Siehe die Vorbemerkungen.

Memorier-Tabelle

Schuljahre.	Erstes. Von 7—8 Jahren.		Zweites. Von 8—9 Jahren.		Drittes. Von 9—10 Jahren.	
	Nr. im Gesangbuch.	Zahl der Verse od. Spr.	Nr. im Gesangbuch.	Zahl der Verse od. Spr.	Nr. im Gesangbuch.	Zahl der Verse od. Spr.
Lieder und zwar: Pfingstzeit.			*2	3	*66	18
Trinitatiszeit.			*549	9	*514	12
					*481	12
					*26	3
Advents- und Weihnachtszeit.	*102	1	*111	7	348	7
Passions- und Osterzeit.	*381	4	*606	7	*462	12
	*160	1				
(Lieder, welche der Lehrer von den Kindern, die dazu befähigt sind, lernen lassen kann, wenn sie das übrige ge- lernt haben, welche aber vom Prüfer nicht abge- fragt werden dürfen.)	Summe:	6	4	26	6	64
			(533)		(355)	
Sprüche.	I. Abt. des Spruchbuches.		II. Abt. 1—60.		II. Abt. 61—136.	
		30		60		76
Katechismus.	Vaterunser.		10 Gebote. (Ohne die lutherische Erklärung.)		12 Glaubensartikel.	

Anmerkung. Die mit * bezeichneten 26 Lieder müssen unter allen Umständen im letzten Jahr zur Wiederholung kommen.

zur Beilage I.

Viertes. Von 10—11 Jahren.		Fünftes. Von 11—12 Jahren.		Sechstes. Von 12—13 Jahren.		Siebentes. Von 13—14 Jahren.		Bemerkungen.	
Nr. im Gesangbuch.	Zahl der Verse od. Spr.	Nr. im Gesangbuch	Zahl der Verse od. Spr.	Nr. im Gesangbuch.	Zahl der Verse od. Spr.	Nr. im Gesangbuch.	Zahl der Verse od. Spr.		
*364	12	*13	9	*577	6	206	6	Zwischen das neu zu Lernende treten Wiederholungen des Früheren nach bestimmtem Plan.	
209	9	*5	13	374	6	45	9		
*461	6	*3	5	464	11	212	4		
351	6	368	7			644	7		
*590	11	*93	10	367	9	Repetition.			
*142	10	*177	9	141 *310	14 7				
6	54	6	53	6	53	4	26		
(105)		(421) (608)		(385) (64)		(196) (328) (373)			
III. Abt. 1—66		III. Abt. 67—148.		III. Abt. 149—184.		Repetition.			
	66		81		35				
Erstes		Viertes		Zweites und drittes		Fünftes und sechstes			
Hauptstück mit der lutherischen Erklärung.									

Beilage II.

Religionsunterricht für die einlässige katholische Volksschule.

(Erlaß des Bischöflichen Ordinariats vom 22. März 1870 und Erlaß des Bischöflichen Ordinariats vom 29. April 1890. *)

Dieselbe zerfällt in zwei Hauptabteilungen mit je zwei Unterabteilungen.

A. Erste Abteilung.

- a. Kinder von 7—8 Jahren (erstes Schuljahr) und
- b. Kinder von 8—10 Jahren (zweites und drittes Schuljahr) beziehungsweise Kinder von 6—9 Jahren.

1. Zweck und Ziel. Die Hauptbegriffe und Wahrheiten der christlichen Religion und die Hauptbegebenheiten der Heilsgeschichte sollen den Kindern als ein in sich zusammenhängendes Ganzes zur Erkenntnis gebracht und ihr Herz für dieselben gewonnen werden. Dabei sind sie in die einfachen Übungen der Religion einzuleiten.

2. Stoff.

- 1) Die Form und Formel des Kreuzeszeichens.
- 2) Das Vaterunser mit englischem Gruß und das Glaubensbekenntnis.
- 3) Die Geschichte der Schöpfung, besonders der Engel und der Menschen.
- 4) Sündenfall und dessen Folgen, die daran sich knüpfende Verheißung des Erlösers. In Verbindung damit Erklärung des Wesens Gottes und seiner Eigenschaften, Allmacht, Weisheit, Güte, Barmherzigkeit, Allgegenwart, Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit.
- 5) Sündflut.
- 6) Auserwählung des Volkes Gottes in den drei großen Patriarchen.
- 7) Verkündigung der Gebote Gottes auf dem Berge Sinai mit einer kurzen Erklärung derselben.

Aus dem Neuen Testament:

- 8) Verkündigung der Geburt des Erlösers.
- 9) Geburt Jesu.
- 10) Jugend Jesu.
- 11) Taufe und Versuchung Jesu.

*) Von dem Bischöflichen Ordinariat ist außerdem am 22. März 1870 eine weitere Anordnung für den Religionsunterricht in der zwei- und dreiklässigen Schule nebst einem Ausschreiben an sämtliche katholische Pfarrämter und Kuratien ergangen.

- 12) Sein öffentliches Auftreten als Lehrer.
- 13) Das große Gebot der Liebe.
- 14) Auswahl der Apostel und Anweisung derselben zum Beten des Vaterunser's.
- 15) Wunderthätigkeit Jesu, gezeigt an einigen Wundern, die er an der Natur, an Kranken, an Besessenen und an Toten gewirkt hat.
- 16) Die Hauptmomente aus dem Leiden Jesu.
- 17) Auferstehung und Himmelfahrt Jesu.
- 18) Sendung des heiligen Geistes.
- 19) Hinweis auf die Wiederkunft Christi und auf das ewige Leben.

Stoff zum Memorieren sind:

- a. Gebete: Vaterunser, englischer Gruß, die Geheimnisse des Rosenkranzes, Morgen- Abend- und Schutzengelgebet.
 - b. Die Katechismus-Rubriken: Apostolisches Glaubensbekenntnis, die 7 heiligen Sakramente, die Gebote Gottes und der Kirche.
 - c. Denkprüche, für jeden wichtigen Lehrpunkt wenigstens einer.
3. Behandlung. Der Katechet hat den Unterrichtsstoff den Kindern in einfacher Form vorzuerzählen, durch sorgfältiges Abfragen das Verständnis desselben zu fördern und seinen Hauptpunkten nach dem Gedächtnis einzuprägen. Bei den Stücken aus der heiligen Geschichte hat er sich zu überzeugen, daß wenigstens die Hauptmomente derselben richtig aufgefaßt sind und hat daraus jene Lehrsätze klar und bestimmt abzuleiten, welche die Elemente der christlichen Erkenntnis bilden, namentlich sind die Sätze des apostolischen Glaubensbekenntnisses als feste Lehrpunkte an die geschichtliche Erzählung anzuschließen.

Der bezeichnete Unterrichtsstoff muß in jedem Jahre als ein in sich zusammenhängendes Ganzes zur Behandlung kommen in der Weise, daß wenigstens die Zeit von Advent bis Ostern dem Neuen Testamente zufällt.

Indem der Katechet bei seinem Unterrichte sämtliche Kinder der Abteilung gleichmäßig berücksichtigt, hat er an die Kinder des zweiten und dritten Schuljahres höhere Anforderungen zu stellen als an die des ersten, bei denen er mit den einfachsten meist gemeinschaftlichen Antworten zufrieden sein wird.

Die Gebete, welche die Kinder zu lernen haben, sind von Zeit zu Zeit kurz zu erklären, um zu einem anständigen und wohlgeordneten

Beten anzuleiten. Desgleichen sollen die Kinder durch Belehrung und Anleitung dahin gebracht werden, daß sie gottesdienstlichen Übungen, namentlich der heiligen Messe nicht nur mit äußerer Ehrerbietigkeit, sondern auch, soweit es bei dieser Altersklasse möglich ist, mit innerer Andacht anwohnen.

Im zehnten Jahre vor dem Übertritt aus dieser Abteilung in die folgende hat der Katechet die Kinder zu der erstmaligen Beicht vorzubereiten. Es bleibt demselben überlassen, ob er diesem Unterrichte den Katechismus zu Grunde legen wolle oder nicht.

4. Zeit.*) Für den Unterricht in dieser Abteilung hat der Katechet wöchentlich zwei Stunden zu verwenden. Der Lehrer hat in so weit beizuhelfen, daß er in wöchentlich zwei halben Stunden den oben bezeichneten Memorierstoff einübt und bei Schülern, welche über zwei Jahre die Schule besuchen, einzelne vom Katecheten bezeichnete biblische Geschichtsstücke einprägt.

Anmerkung. Zum Zwecke der Zeitersparnis ist dem Lehrer gestattet, den Memorierstoff bei den Kindern des ersten und zweiten Schuljahres durch Schüler der älteren Abteilung einüben zu lassen.

B. Zweite Abteilung.

a. Kinder des vierten und fünften Schuljahres vom (10.—12. Jahre).

b. Kinder des sechsten und siebenten Schuljahres (vom 12.—14. Jahre).

1. Zweck und Ziel. Erweiterung und tiefere Begründung der Kenntnisse sowohl in der biblischen Geschichte als in den Wahrheiten des ewigen Heils; weitere Einführung in christkatholisches Leben, Gottesdienst und Sakramentsgebrauch, so daß die Kinder als zur Volljährigkeit gelangte Glieder der Kirche aus der Schule austreten können.

2. Stoff.

a. Biblische Geschichte nach dem Handbuch von Schuster oder Chr. Schmid; in dem einen Jahr das Alte, in dem andern das Neue Testament je als ein zusammenhängendes Ganzes.

b. Der Diöcesankatechismus von Schuster, je in einem Jahre, zwei Hauptstücke, in zwei Jahren vollständig.

*) Die dem Katecheten in jeder einzelnen Abteilung zugemessene Zeit sowie die Zeit und Art der Beihilfe des Lehrers für den katechetischen Unterricht ist im Einvernehmen mit der Königl. Oberschulbehörde festgesetzt worden.

c. Die Feste, kirchlichen Zeiten mit den damit verbundenen Ceremonien je beim Eintreffen derselben.

Stoff zum Memorieren sind:

a. Die Katechismusätze.

b. Gebete, und zwar zu den in der ersten Abteilung gelernten: Donnerstags- und Freitags-Gebete, Erweckung der drei göttlichen Tugenden, einer guten Meinung, das Salve Regina; für die Kinder der zwei letzten Schuljahre auch Vornahme von verschiedenen Gebetsakten.

c. Lieder aus dem Gesangbuche, und zwar wenigstens ein Advents- Weihnachts- Fasten- und Osterlied, außerdem ein Lied zur Anbetung Jesu im heiligsten Altarsakramente und ein paar Marienlieder. Bei den Kindern der letzten zwei Schuljahre ist der Kreis der zu lernenden Lieder angemessen zu erweitern.

3. Behandlung. Die Kinder dieser Abteilung werden bis zum Austritt aus der Schule neben dem für die respektiven Klassen vorgeschriebenen Schullesebuch auch die biblische Geschichte zu Leseübungen in Händen haben. Es wird sich daher der Katechet mit dem Lehrer zu verständigen suchen, welche Stücke der biblischen Geschichte dieser je in einem halben Jahre zu Leseübungen auszuwählen, und in welcher Weise er deren Inhalt einzuprägen habe. Der Katechet wird bei seiner Behandlung der biblischen Geschichte auf Grund des vom Lehrer in Verbindung mit den Leseübungen eingepprägten geschichtlichen Stoffes vorzugsweise auf den Lehrgehalt und auf den inneren organischen Zusammenhang der Heilsgeschichte achten. In der Zumessung der Aufgabe ist begreiflich zwischen den Kindern der untern und obern Abteilung dieser Unterrichtsklasse ein Unterschied zu machen.

Der Katechismus ist von den Katecheten so zu behandeln, daß die darin enthaltenen Lehren von den Kindern als göttlich geoffenbarte angesehen, verstanden und in ihr inneres Leben aufgenommen werden. Die Kinder des 4. und 5. Schuljahres haben die leichteren Sätze des Katechismus, die des 6. und 7. Schuljahres aber, welche das Pensum wiederholen, sämtliche mit Ausnahme der mit Sternchen bezeichneten einzulernen.

Die Kinder sollen dazu angeleitet werden, daß sie die Feste und kirchlichen Zeiten mit den dabei üblichen Gebräuchen in entsprechender Weise mitfeiern, weshalb sie im Laufe des Jahres je beim Eintreffen derselben mit deren Bedeutung bekannt zu machen sind.

In jedem Jahr, etwa am Anfange der Winterschule, sind nach vorausgeschickter kurzer Belehrung über den Begriff der heiligen Messe die Ceremonien derselben genau zu erklären und ist unter Beiziehung eines Messgebetformulars und der eingeübten Messgesänge eine Anweisung zu geben, sie ehrerbietig und nutzbar anzuhören.

Die zu memorierenden Gebetsformeln und Lieder sind stets kurz zu erklären.

Die Kinder sind jedjährlich außer der Osterzeit 2—3mal gemeinsam zur Beichte zu führen und je kurz darauf vorzubereiten. Vor der österlichen Zeit ist jedesmal ein genauer und einläßlicher Unterricht über das heilige Sacrament der Buße zu erteilen.

Die Kinder des letzten Schuljahres, welche ihre erstmalige Kommunion schon gemacht, haben im Laufe des Jahres wenigstens dreimal gemeinschaftlich zur Beicht und Kommunion zu gehen.

Diejenigen Kinder dieser Abteilung, welche die heilige Kommunion zum erstenmal empfangen, sind, wie der Erlaß vom 5. August 1853, Ziff. 3 vorschreibt, in besonderen Stunden vorzubereiten und sind auch diejenigen schulpflichtigen Kinder beizuziehen, welche die heilige Kommunion schon einmal empfangen haben.

4. Zeit. Wöchentlich 3 Stunden für den Katecheten, von denen eine dem Unterrichte in der biblischen Geschichte bestimmt sein soll.

Der Lehrer hat wöchentlich drei halbe Stunden zum Abhören des vom Katecheten bestimmten Memorierstoffes (wobei auch Wort-erklärungen soweit notwendig inbegriffen sind) und zur Einprägung der beim Religionsunterrichte zu behandelnden Geschichtsstücke zu verwenden.

Während des Sommers fallen in Schulen mit vermindelter Unterrichtszeit dem Katecheten zwei Stunden (wovon wenigstens eine halbe Stunde auf den Unterricht in der biblischen Geschichte kommt) und dem Lehrer zwei halbe Stunden für die bezeichnete Aufgabe zu.

Beilage III.

Religionsunterricht für die israelitische Schule.

(Beschluß der israelitischen Oberkirchenbehörde vom 28. Februar 1870. *)

Ziel und Zweck dieses Unterrichts ist, die Jugend mit den Lehren und Vorschriften der mosaischen Religion bekannt zu machen und sie zu einem religiös-sittlichen Leben anzuleiten.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf

- 1) Hebräische Sprache,
- 2) Biblische Geschichte und Bibellefen,
- 3) Memorieren,
- 4) Systematischen Unterricht in der mosaischen Glaubens- und Sittenlehre.

Die einzelnen Religionsfächer brauchen an Zeit:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1) Hebräische Sprache | 6 Stunden, |
| 2) Biblische Geschichte und Bibellefen . | 2 ¹ / ₂ " |
| 3) Memorieren | 1 " |
| 4) Systematischer Religionsunterricht . | 2 " |

zusammen 11¹/₂ Stunden, diese abgezogen von 30 obligaten Wochenstunden verbleiben die für den übrigen Unterricht erforderlichen 17¹/₂ Stunden.

1) Der Unterricht in der hebräischen Sprache und der hebräische Memorierstoff sowie die Behandlung der biblischen Geschichte und des Lesebuchs der israelitischen Religion für die oberen Abteilungen wird durch eine Verfügung der israelitischen Oberkirchenbehörde besonders geregelt werden.

2) a. Biblische Geschichte:

Sie umfaßt den Zeitraum von der Schöpfung bis nach der Rückkehr aus dem Babylonischen Exil (vergl. S. 31 des Normallehrplans).

Den Schülern des ersten Schuljahres werden 20 biblische Geschichten vom Lehrer frei vorerzählt, abgefragt und von den Kindern nachgezählt, und zwar:

1. Die Schöpfung, 2. der Sündenfall, 3. Cain und Abel, 4. die Sündflut, 5. Abraham, 6. Isaak, 7. Jakob und Esau, 8. Joseph, 9. Moses, 10. Bosheit und Strafe der Aegypter, 11. Auszug aus Aegypten, 12. das

*) Genauere Bestimmungen werden hiezu noch von der israelitischen Oberkirchenbehörde gegeben werden.

Manna, 13. Gesetzgebung auf Sinai, 14. Moses Tod und Josua, 15. Gideon, 16. Ruth, 17. Eli und Samuel, 18. Saul und David, 19. Salomo und Tempelbau, 20. Elia und Elisa.

Die zweite Abteilung liest im Anhange zur Bibel die 48 biblischen Geschichten.

b. Bibellesen:

Die dritte und vierte Abteilung lesen in der Bibel und alle Schüler haben in Händen

die Schulbibel von Jakob Auerbach.

Die Bibel wird je in zwei Jahren durchgelesen, einmal wöchentlich im Pentateuch und den Geschichtsbüchern, das anderemal in den Psalmen, Propheten und Lehrschriften. Vor jedem Feste wird der in die Liturgie aufgenommene Festabschnitt gelesen und an der Hand des Religionslehrbuchs eine Erklärung der Bedeutung des Festes und seiner Ceremonien und Gebräuche gegeben.

Alles Gelesene wird erklärt und besprochen.

Mit dem Unterricht in der Bibel und der biblischen Geschichte wird verbunden die Geographie des heiligen Landes und seiner Nachbarländer. Die Namen des heiligen Landes, seine Lage und Grenzen, Hauptgebirge und Flüsse, politische und natürliche Einteilung, die heiligen Orte und die angrenzenden Länder müssen den Schülern auf dieser Stufe bekannt sein: eine besondere Unterrichtszeit ist dafür nicht anzusetzen, weil die betreffenden Belehrungen an den geeigneten Stellen beim Unterricht in der Bibel eingeflochten werden.

Eine Wandkarte von Palästina ist als Anschauungsmittel unentbehrlich.

Anmerkung.

An Rabbinatsstgen giebt der Rabbiner eine Stunde wöchentlich Bibellesen und Bibelfunde in Verbindung mit der Übersetzung und Erklärung der hebräischen Psalmen des Gebetbuchs, in den Oberklassen dagegen erteilt er in der I. und II. Abteilung keinen Unterricht.

3) Memorieren.

Den Stoff bilden das Spruch- und Konfirmandenbuch, das Lesebuch und die Nieder Sammlung in Maier's Gebetbuch. In Betreff der Behandlung dieses Gegenstandes wird auf die Vorrede zum Spruchbuche verwiesen.

Im ersten Schuljahre werden auswendig gelernt 25 Sprüche aus der ersten Ordnung des Spruchbuchs zugleich als Anhaltspunkte für die biblische Geschichte und zwar die Nummern 2, 3, 5, 7, 9, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 29, 31, 33, 38, 41, 44, 45, 51, 55, 61, 64, 67, 71.

Im zweiten Schuljahre die Nummern 4, 6, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 24, 25, 27, 28, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, zusammen 30.

Im dritten Schuljahre die noch fehlenden 37 Sprüche der ersten Ordnung und die zehn Gebote, zusammen 47.

Im vierten Schuljahre die mit Sternchen bezeichneten Sprüche der zweiten Ordnung ohne die zehn Gebote, zusammen noch 74.

Im fünften und sechsten Schuljahre je ein mit einem Sternchen bezeichneter Spruch aus jedem Paragraphen der dritten Ordnung des Spruchbuchs, zusammen 41 Sprüche.

In den zwei letzten Schuljahren wird noch das Konfirmandenbüchlein mit 48 Fragen und 74 Sprüche erklärt und memoriert.

Religiöse Lieder:

19 Lieder mit 91 Strophen, nämlich aus der Gebetordnung von Dr. Joseph Maier, Nr. 101. 102. 105. 109. 111. 114. 116. 118. 120. 124. 126. 131. 134. 137. 139. 142 und aus dem Lesebuche Nr. 5. 80 und 215 verteilt auf sieben Schuljahre.

4) Systematischer Unterricht in der mosaischen Glaubens- und Sittenlehre.

Dieser Unterricht wird in Orten, an denen der Rabbinatsstift ist, in zwei wöchentlichen Stunden vom Rabbinen (und zwar wie bisher außerhalb der Schulzeit), in anderen vom Lehrer-Vorsänger erteilt: an demselben nehmen die Schüler der zwei letzten Schuljahre teil.

In Verbindung mit der Erklärung des Lehrbuchs werden an geeigneten Stellen die Gebetordnung und die gottesdienstlichen Gebräuche in Behandlung genommen, so daß die Schüler am Ende der Schulzeit dieselben sowohl für die öffentlichen als für die häusliche Andacht genau kennen.

Beilage IV.

Anweisung,

betreffend

den Lehrgang und die Methode des Schönschreibunterrichts in den Volksschulen.

Was die Volksschule durch den Schönschreibunterricht im Allgemeinen zu erstreben hat, das ist: eine kräftige, fließende, gefällige und fertige Handschrift wie in deutscher so in lateinischer (englischer) Schreibschrift in Verbindung mit den arabischen und römischen Zahlzeichen und den Satzzeichen. Alle künstlichen Formen (Kanzlei- und Frakturschrift, auch die Mondschrift) bleiben von ihr ausgeschlossen.

Der Gang nach diesem Ziel umfaßt vier Stufen.

Erste Stufe.

(Erstes Unterrichtsjahr)

Das Ziel dieser Stufe ist: Entwicklung der ersten Befähigung zu einer die angeschauten Schriftformen wiedergebenden Darstellung.

Stufengang: Vor allem sorgfältige Vorübungen der Schreiborgane mit alsbald eintretender besonderer Rücksicht auf richtige Haltung des Körpers und des Griffels nach Anleitung der betreffenden Fibel. Es empfehlen sich übrigens für Weckung und Selbstthätigkeit der Kinder noch längere und eingehendere gymnastische Elementarübungen zur Entwicklung der Schriftformen in größeren Verhältnissen auf der Grundlage von Anhaltspunkten, die auf der Schiefertafel gegeben werden (Quadrate und Diagonalen).

Sofort tritt die Nachbildung der betreffenden einzelnen kleinen und großen Buchstaben ein, und zwar — weil dies der eingeführte Schreiblehrenterricht verlangt — in der Reihenfolge des durch die betreffende Fibel vorgezeichneten Gangs.

Als Normalchriftformen dienen die Formen der betreffenden Fibel.

Es ist dabei übrigens zu bemerken, daß bei t, k, f, G, P, T, St es keinem Anstand unterliegt, den Punktansatz zuerst selbstständig freischwebend, zwischen Haar- und Grundstrich, also nicht zusammenhängend mit dem letzteren zu bilden.

Zur Unterstützung der Ausführung der Formen hat ein Vier-Linien-System zu dienen. Da die Schriftformen in großem Maßstabe auszuführen sind, so muß dasselbe folgende Abmessungen haben: ganze Schrifthöhe 10“,

Abstand der Mittellinien 2^{'''}, Ober- und Unterlinien je 4^{'''}. Verhältnis der kurzen zu den langen Buchstaben 1 : 5. Schriftlage 45°.

Die Schriftformen sind auf der Schiefertafel auszuführen, wobei der Unterschied in der Stärke der Schriftzüge noch nicht zu berücksichtigen ist.

Für die methodische Behandlung des Unterrichts gilt das Gesetz, daß ein unmittelbarer Massenunterricht mit Vorschreiben des Lehrers an der Wandtafel und Zergliederung der einzelnen Buchstabenformen auf dieser Stufe unbedingt notwendig ist, wobei bereits ein Taktieren in der einfachsten Weise stattfinden kann und soll.

Zweite Stufe.

(Zweites und drittes Unterrichtsjahr.)

Der Schönschreibunterricht tritt jetzt als selbständiger Unterrichtsgegenstand auf und steht nicht mehr im Dienste des Schreibleseunterrichts. Daher Aufgabe und Ziel: sorgfältigste Darstellung der einzelnen Buchstabenformen in Groß und Klein, sowie ihrer Verbindung miteinander, ebenso der Zahl- und Satzzeichen unter stätiger und fester Einhaltung eines strenggeordneten methodischen Stufengangs. Als Richtschnur hat künftig in unseren Volksschulen folgende der Buchstabenbildung entsprechende Ordnung zu dienen:

A. kleine deutsche Schrift.

- 1) c, n, m, e, i, u, ü.
- 2) d, o, a, q, j, g, ö, ä.
- 3) s, v, w, r, y, z.
- 4) t, k, f, ß.
- 5) l, b, h, p, r.

B. große deutsche Kurrentschrift.

- 1) D, A, G, Q, V.
- 2) S, St, N, M, X, R.
- 3) B, W, Y, P, U, Z.
- 4) F, J, T, K.
- 5) C, L, B, H, E, Gh.

C. Zahlenschrift, arabische, in der leicht verständlichen Ordnung

- 1, 7, 4,
- 0, 6, 9,
- 2, 3, 5, 8.

Bei der Einübung der einzelnen Gruppen ist

a) für die den betreffenden Grundformen entsprechenden Vorübungen (z. B. bei Gruppe A 2 ellipfenartige, aufwärtsgehende Haarstriche mit den verschiedenen Abschlüssen, A 3 umgekehrt; ebenso bei B 2, 3 u. s. w.) und für die vorbereitende Einprägung der einzelnen Bestandteile der betreffenden Buchstaben zu sorgen und

b) dem Absetzen beim Schreiben der Wörter und der Unterbrechung des Zusammenhangs durch die Zeichen (i-Punkt, Umlauts- und u-Zeichen) zu wehren und auf wirkliche, richtige und schöne Verbindung der Buchstabenformen zu achten.

Es sollte auf dieser Stufe — mit möglichster Beseitigung der Schiefertafel für den Schönschreibunterricht — alsbald Papier angewendet werden. Um dabei den Kindern die nötigen Haltpunkte zu gewähren, wird für diese Stufe bestimmt: ein 4liniges Liniensystem. Ganze Schrifthöhe 6^{'''}, Höhe der kurzen Buchstaben 1^{'''}, Ober- und Unterlängen je 2¹/₂^{'''}. Verhältnis 1 : 6. Lage 45°. Als Übergang zu demselben vom ersten (Schiefertafelsystem) kann möglicherweise auch das für die zweite Stufe im lateinisch Schreiben gewählte Liniensystem benützt werden.

Zur Aus- und Einführung dieser Liniensysteme haben einfache, richtige Liniermaschinen zu dienen, soweit nicht rastriertes Papier und entsprechende Hefte aus dem Handel bezogen werden.

Die Schüler haben sich ordentlicher Schreibhefte zu bedienen, worauf der Lehrer entschieden zu halten hat. Außerdem wird die Führung von Monatsheften (an der Stelle der Prüfungsschriften) empfohlen.

Was die methodische Behandlung betrifft, so ist darauf zu sehen, daß, soweit es nur immer die Schulverhältnisse zulassen, ein unmittelbarer Unterricht der Kinder stattfindet, mit dem eine Zergliederung der Buchstaben, ein Wandtafelvorschreiben des Lehrers und fortgesetztes Taktieren sich verbindet. Soweit dies nicht durchzuführen ist, treten Vorlegeblätter ein. Zu empfehlen ist dabei besonders auch der Gebrauch von vorchriftsmäßigen Alphabetblättern.

Dritte Stufe.

(Vom vierten Unterrichtsjahr an.)

Ziel in der deutschen Schrift: Festigkeit, Sicherheit und Sauberkeit. Einübung der lateinischen Kursivschrift im kleinen und großen Alphabet.

Unterrichtsgang:

1) für die deutsche Schrift: Anstatt die Übungen frei zu geben, ist notwendig eine Wiederholung des ganzen Lehrgangs.

Der Unterschied besteht nur darin, daß

a. der Gang schneller durchgemacht wird mit besonderer Beachtung der schwierigeren (r, p, L, B, u. s. w.) und falsch eingewöhnten Formen (Fehler, namentlich in einer ungleichmäßigen Ausführung der Grundstriche, einem falschen Druck der Hand und in schlechter Verbindung der Formen);

b. darin, daß die Übungen mit Rücksicht auf die Ausbildung zu freier Bewegung und Sicherheit des Armes, der Hand und der Schreibefinger gesteigert werden. Förmlich dafür berechnete Übungen sind gerade auf dieser Stufe am Platze, übrigens in der Weise, daß sie nicht als selbständige Übungen behandelt, sondern mit der Bildung von Buchstaben in unmittelbare Verbindung gesetzt werden.

2) für die Lateinische Schrift. Bei Einübung derselben bildet sich die Anordnung und Gruppierung der Schriftformen folgenderweise:

A. kleine Schrift.

- 1) i, u, l, b, t, ü.
- 2) n, m, v, w, r.
- 3) h, p, k, j, y.
- 4) o, a, d, q, g, c, e, x.
- 5) f, s, ss, z.

B. große Schrift.

- 1) O, Q, C, G, E.
- 2) U, V, W, Y.
- 3) P, B, R, T, F, J.
- 4) H, K, X, S, L, D.
- 5) A, N, M, Z.

Als Hilfsmittel des Unterrichts haben auf dieser Stufe zu dienen:

a. für die deutsche Schrift ein dreiliniiges Liniensystem mit einer Mittellinie und zwei äußern Linien in einem Abstand von 5^{'''}, wobei angenommen wird, daß die kurzen Buchstaben in einer Höhe von $\frac{5}{7}$ ''' ausgeführt werden, so daß die Ober- und Unterlängen je 2 $\frac{1}{7}$ ''' betragen würden. Verhältnis wie 1 : 7.

b. für die lateinische Schrift — ein vierliniges Liniensystem; ganze Schrifthöhe 8^{'''}, Höhe der kurzen Buchstaben 2^{'''}, Ober- und Unterlänge je 3^{'''}. Verhältnis wie 1 : 4.

Was die Unterrichtsbehandlung betrifft, so gelten die für die früheren Stufen festgestellten Grundsätze auch für diese Stufe. Je weniger der Lehrer den Schönschreibunterricht zu einem bloßen Selbstbeschäftigungsmittel zu machen gezwungen ist, desto besser. Eine strenge Beaufsichtigung der Leistungen und der Haltung der Kinder ist unter allen Umständen fortwährend notwendig. Das Taktieren findet auch jetzt noch — je einfacher, desto besser — seine Anwendung. Auf Verbindung der Wörter zu Sätzen ist jetzt beim Schönschreiben besonderer Wert zu legen, weswegen für Wandtafel- und Vorlagevorschriften ein guter körniger Inhalt zu suchen und anzuwenden ist.

Vierte Stufe.

Unterrichtsziel: Gefälligkeit, Fluß und Leichtigkeit der Hand.

Je nach den Verhältnissen und Leistungen einer Schule kann auf dieser Stufe der planmäßige, unmittelbare Schönschreibunterricht mehr zurücktreten und gelegentlicher wie häuslicher Übung Platz machen. Die methodischen Übungen dürfen aber nie ganz unterbleiben, und daneben muß jetzt besonders darauf gedrungen werden, daß alle schriftlichen Arbeiten der Schüler in reiner und gefälliger Darstellung geliefert werden. Deswegen ist namentlich auf dieser Stufe das Halten geordneter und sauberer Hefte wesentlich notwendig.

Unterrichtsmittel:

a. für die deutsche Schrift — einliniges System. Liniensystem von 5^{'''}, Weite (wie bei dem vorherigen System — nur mit Hingewlassung der Mittellinie), so daß zwölf Zeilen auf eine Seite gehen. Ist diese Stufe überschritten, so kann ein noch engeres System (das von den Kindern selbst ausgeführt würde) angewendet werden, wobei die Linienweite 4^{'''} mit fünfzehn Zeilen auf einer Seite wäre.

b. für die lateinische Schrift und die fortgesetzten Übungen. Darin dient als notwendiges Unterrichtsmittel ein zweites Liniensystem mit 7^{'''} als ganze Schrifthöhe. Kurze Buchstaben 1²/₅''', Ober- und Untertlänge je 2¹/₅'''. Verhältnis wie 1 : 5. Lage 45°. Dasselbe kann, wie oben bemerkt, auch als zweites deutsches Liniensystem angewendet werden. Für die weitere Ausbildung der lateinischen Schrift dient das vierte deutsche Liniensystem. Über die methodische Behandlung ist nach dem früher Ausgeführten hier nichts weiteres mehr zu sagen.

Zum Ganzen ist noch folgendes zu bemerken :

Was die in dieser Anleitung berührten Unterrichtsmittel betrifft, so zweifelt die Behörde nicht im mindesten daran, daß gerade infolge der Regelung derselben die Industrie sich in Bälde dieses Zweigs bemächtigen und nicht bloß gutes und zweckmäßig ausgestattetes sondern auch billiges Material für den Dienst der Volksschule beschaffen werde. Sache der Thätigkeit der einzelnen Schulinspektoren und Lehrer wird es sein, mit Hilfe der Schulfonds die dargebotenen fördernden Hilfsmittel in ihrer Schule zur Anwendung zu bringen.

Rücksichtlich der Federn ist zu bemerken, daß lediglich keine Anstände gegen den alsbaldigen Gebrauch der Stahlfedern sich erheben. Es ist nur dafür zu sorgen, daß gute Stahlfedern in die Hand der Schüler kommen. Dies wird geschehen, wenn die Lehrer sich darüber mit den betreffenden Kaufleuten oder Krämern des Orts ins Benehmen setzen oder auf Rechnung des Schulfonds selbst eine kleine Auswahl von Stahlfedern zum Verkauf halten.

Von Haltern empfehlen sich am meisten die hölzernen mit metallener Fassung (die nie glatt sondern stets ziseliert sein sollte) versehenen.

Von den vielfach empfohlenen mechanischen Hilfsmitteln bei dem Schreibunterricht ist aus verschiedenen Gründen bei dem Massenunterricht keine Anwendung zu machen. Künstliche Federnhalter sind nur bei außerordentlichen Fällen zu gebrauchen.

Beilage V.

Stundenplan für

Stun- den.	Abte- lung.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.		
1.	III u. IV.	Religionsunterricht. (Kath. Katechismus.)	Biblische Geschichte.	Memorieren. Lesebuch (sprachlich).		
	II.	Abwesend.	Abwesend.	Abwesend.		
	I.	Ebenso.	Ebenso.	Ebenso.		
2.	III u. IV.	Lesebuch (sprachlich).	Diktat- schreiben.	Aufsatz, Korrektur und Vorbereitung.	Niederschreiben eines realistischen Stoffes.	
	II.	Rechnen.	Lesen unter einem Gehilf.	Schreiben.	Fibelunterricht.	
	I.	Abwesend.	Abwesend.	Abwesend.	Abwesend.	
3.	III u. IV.	Schönschreiben.	Aufsatzschreiben.	Gesang- unterricht.	Betstunde. (Kath. Mem.)	
	II.	Fibel- unterricht.	Schreiben aus demselben	Rechnen.	Ebenso.	Frei.
	I.	Schreiben.	lesen Fibel- schreiben (unter einem Gehilfen).	Ebenso.	Ebenso.	Frei.
4.	III u. IV.	Entlassen.	Entlassen.	Entlassen.		
	II.	Entlassen.	Entlassen.	Fibel- unterricht (Aufsatz).	Aufsatz- schreiben.	
	I.	Schreiblese- unterricht.	Rechnen.	Entlassen.	Schreib- übung.	Schreiblese- unterricht
5.	III u. IV.	Sprachliche Übung (schriftlich).	Rechnen.			
	II.	An- schauungs- unterricht.	Memorieren.	Biblische Geschichte.	Schreiben aus d. Ansch. Unterricht.	Frei.
	I.	Schreiben.	Zuhören bei Abt. II.	Schreiblese- unterricht.		
6.	III u. IV.	Rechnen.	Lesebuch (realistisch).			
	II.	Auswendigschreiben.	Rechnen.		Frei.	
	I.	Lesen unter einem Gehilfen	übungen im Rechnen.	Abgeschrieben.		

30 Wochenstunden.

Donnerstag.		Freitag.		Samstag.	
Religionsunterricht. (Kath. Katechismus).		Lesebuch (realistisch).		Biblische Geschichte.	Memorieren.
Schönschreiben.		Abwesend.		Abwesend.	
Abwesend.		Ebenso.		Ebenso.	
Lesebuch (sprachlich).		Rechnen. Übung.		Schön- schreib- unterricht	Gesang- unterricht.
Rechnen.		Rechnen.		Schönschr.= Übung.	
Abwesend.		Abwesend		Abwesend.	
Aufsatz ins Kleinheft.		Kinderlehre. (Kath. Memor. v. Gesangbuch- u. Lesebuchstoffen)		Schreiben eines biblischen Stoffes.	
Bibl. Gesch. u. Memorieren	Auswendig- schreiben.	Frei.		Rechnen.	Fibel- unterricht.
Zuhören bei Abt. II.	Schreib- lese- unterricht.	Abgeschrieben unter einem Gehilfen.		Schreib- lese- unterricht.	Abgeschrieben.
Entlassen.		Entlassen.		Entlassen.	
Entlassen.		Biblische Geschichte.	Fibel- unterricht	Diktat- schreiben.	Singen.
Entlassen.		Zuhören bei Abt. II.	Übungen im Rechnen.	Abgeschrieben.	Ebenso.
III. Schönschreiben. IV. Zeichnen.		Niederschreiben (eines realistischen Stoffes).			
Zuhören und Repetieren mit Abt. I.	Diktat- schreiben (Gehilfe).	An- schauungs- unterricht.	Schreiben daraus.	Frei.	
Biblische Geschichte.	Rechnen.		Schreiblese- unterricht		
Rechnen.		Rechnen.			
Sprachl. Übung (schriftl.).		Rechnen.		Frei.	
Abgeschrieben.		Fibel- lesen Fibel- schreiben (Gehilfe).			

Stun- den- Abtei- lung.	Montag.		Dienstag.		Mittwoch.		
1.	III u. IV.	Religionsunterricht. (Kath. Katechismus.)		Biblische Geschichte.		Memorieren.	Lesebuch (sprachlich).
	II.	Fibelschreiben.		Schreiben aus der biblischen Geschichte.		Fibelschreiben.	
	I.	Abwesend.		Abwesend.		Abwesend.	
2.	III u. IV.	Lesebuch (sprachlich).	Übung (sprachlich).	Diktat- schreiben.	Aufsatz, Korrektur und Vorbereitung.	Niederschreiben eines realistischen Stoffes.	
	II.	Rechnen.	Fibel- unterricht (Aufj.-Vorb.).	Lesen (Gehilfen).	Schreiben (a. d. Geles.)	Fibel- unterricht.	Rechnen.
	I.	Schreiben.		Abwesend.		Schreib- übung.	Schreiblese- unterricht.
3.	III u. IV.	Schönschreiben.		Aufsatzschreiben.		Singen.	Betstunde. (Kath. Memo- rieren.)
	II.	Aufsatzschreiben.		Rechnen.		Singen.	Frei.
	I.	Schreiblese- unterricht.	Rechnen.	Lesen (Gehilfen).	Schreiben.	Singen.	Lesen (Gehilfen).
4.	III u. IV.	Sprachl. Übungen (schriftlich).		Rechnen.			
	II.	Zuhören und Repetieren bei Abteilung I.	Memorieren.	An- schauungs- unterricht.	Schreiben aus d. Ansch- unterricht.	Frei.	
	I.	Bibl. Gesch. mit Memo- rieren.	Schreiben.		Schreib- lese- unterricht.		
5.	III u. IV.	Rechnen.		Lesebuch (realistisch).			
	II.	Auswendigschreiben.		Rechnen.		Frei.	
	I.	Lesen (Gehilfen).	Übungen im Rechnen.	Abschreiben.			

Anmerkung. Dieser Stundenplan wird sich für israelitische Schulen am besten eignen, in welchen der Unterricht im Hebräischen 6 Stunden in Anspruch nimmt.

26 Wochenstunden.

Donnerstag.		Freitag.		Samstag.	
Religionsunterricht. (Kath. Katechismus.)		Lesebuch (realistisch).		Biblische Geschichte.	Memorieren.
Schönschreiben		Fibelschreiben.		Schön- schreiben.	Fibel- unterricht.
Abwesend.		Abwesend.		Abwesend.	
Lesebuch (sprachlich).		Rechnen.		Schön- schreiben.	Gesang- unterricht.
Rechnen.		Biblische Geschichte.	Fibel- unterricht.	Diktat- schr. (Gehilfen).	Rechnen.
Abwesend.		Zuhören bei Abt. II.	Übung im Rechnen.	Abschreiben.	
Aufsatz ins Reineheft.		Kinderlehre. (Kath. Mem. von Gesangbuch- und Lesebuchstoffen.)		Schreiben eines biblischen Stoffes.	
Bibl. Gesch. mit Memorieren.	Auswend.- Schreiben.	Frei.		Rechnen.	Singen.
Zuhören bei Abt. II.	Schreiblese- unterricht.	Abschreiben (Gehilfen).		Schreiblese- unterricht.	Singen.
Schönschreiben.		Niederschreiben eines realistischen Stoffes.		Frei.	
Zuhören und Repetieren bei Abteilung I.	Diktat- schr. (Gehilfe).	An- schauungs- unterricht.	Schreiben aus d. Ansch. Unterricht.		
Biblische Geschichte.	Rechnen.		Schreiblese- unterricht.		
Rechnen.		Rechnen.	Rechnen. (Übung.)	Frei.	
Sprachliche übungen (schriftlich)	Entlassen.	Rechnen. (Übung.)	Rechnen.		
Ab- schreiben.	Entlassen.	Fibel- lesen Fibel- schreiben (Gehilfen).			

(Abteilung IV und III erhalten gleichzeitig 18,

Stun- den- Abtei- lung.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.			
1.	IV u. III. Religionsunterricht.	Biblische Geschichte und Memorieren. (Letzte Viertelstunde Mem.)	Lesebuch (sprachlich).			
2.	IV u. III. Lesebuch (sprachlich).	Lesebuch (sprachlich).	Lesebuch (realist.).			
3.	IV u. III. Rechnen.	$\frac{1}{2}$ St. Diktat. $\frac{1}{2}$ St. Singen.	$\frac{1}{2}$ St. Bibl. Geschichte. $\frac{1}{2}$ St. Gottesdienst.			
4.	II. Biblische Geschichte.	Memorieren.	Hört bei Abteilung I zu.	Sprachliche Übungen.	An- schauungs- unterricht (gemein- schaftlich).	Schreiben aus dem Anschauungs- unterricht.
	I. Hört bei Abteilung II zu.	Ab- schreiben aus der Fibel.	Bibl. Gesch. und Memorieren.	Schreiblese- unterricht.		Schreiblese- unterricht.
5.	II. Diktat.	Schreiben aus der Fibel.	Rechnen.	Rechnen.	Schön- schreiben.	Singen (gemeinschaf- lich).
	I. Ab- schreiben aus der Fibel	Schreiblese- unterricht.	Rechnen.	Rechnen.	Ab- schreiben.	

plan

bei 30 Wochenstunden.

Abteilung II und I 12 Wochenstunden Unterricht.)

Donnerstag.		Freitag.		Samstag.	
Religionsunterricht.		Biblische Geschichte und Memorieren. (s. Dienstag.)		Lesebuch (sprachl.).	
Rechnen.		Lesebuch (realist.).		1/2 St. Aufsatz, Korrektur und Vorbereitung. 1/2 St. Schönschreiben.	
1/2 St. Lesebuch (spr.). 1/2 St. Singen.		Kinderlehre.		Rechnen.	
Bibl. Gesch. und Memorieren.	Schreiben aus der bibl. Geschichte.	Hört bei Abteilung I zu.	Schönschreiben.	Anschauungsunterricht (gemeinschaftlich).	Schreiben aus dem Ansch.-Unterr.
Hört bei Abteilung II zu.	Schreibleseunterricht.	Bibl. Gesch. und Memorieren.	Schreibleseunterricht.		Schreibleseunterricht.
Fibelunterricht.		Rechnen.		Rechnen.	
Fibelunterricht.		Rechnen.		Fibelunterricht.	
Zahldarstellung (durch Striche, Punkte etc.).	Abgeschrieben aus der Fibel.	Rechnen.		Rechnen.	Zahldarstellung (s. Donners- tag).
Abgeschrieben aus der Fibel.		Rechnen.		Abgeschrieben aus der Fibel.	

Beilage VIII.

Bemerkungen zu den Stundenplänen.

1) Der unmittelbare Unterricht des Lehrers ist mit lateinischer, die Selbstbeschäftigung mit deutscher Schrift bezeichnet.

2) Für das Lesen ist keine besondere Zeit ausgesetzt, weil dasselbe an und mit dem Real- Sprach- und biblischen Geschichts-Unterricht geübt werden muß.

3) Wenn für die Oberklasse in der Woche statt 2 nur 1 Religionsstunde stattfinden kann oder die Wochengottesdienste ganz, beziehungsweise zum Teil wegfallen, soll die der Religion zugemessene Zeit nicht geschmälert werden, sondern es sind die ausfallenden Stunden vom Lehrer auf die religiösen Fächer zu verwenden.

4) Wenn das Zeichnen eingeführt ist, kann die dafür ausgesetzte Stunde den Sprachfächern entzogen werden.

5) Der hiernach folgenden Verteilung der Schulstunden liegen im wesentlichen folgende Verhältniszahlen zu Grund. Bei einer Schulzeit von 26 Stunden soll $\frac{1}{3}$ für Religionsunterricht mit Einschluß des Memorierens zur Verwendung kommen. Der Rest sowie die über die Zahl 26 hinaus verfügbaren Stunden werden den übrigen Fächern in der Art zugewiesen, daß die der Sprache $\frac{3}{7}$, Rechnen und Raumlehre $\frac{2}{7}$, und Realien nebst Singen ebenfalls $\frac{2}{7}$ erhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fallen

a. bei 30 Wochenstunden (vergl. Beil. V.) auf

I. Religion:

Unmittelbarer Unterricht:	Übung:
$8\frac{1}{2}$ Stunden.	$2\frac{1}{2}$ Stunden.

II. und III. Sprache und Realien:

Unmittelbarer Unterricht:	Übung:
Lesebuch, sprachl. $2\frac{1}{2}$ Stunden	
Lesebuch, real. 2 "	in
Sach- u. Sprach- unterricht nach Lesebuch I 3 "	allen
Schreiblese- unterricht 3 "	
Ansch.-Unterr. 1 "	Fächern
Aussatz	
Korrektur u. Vorbereitung $\frac{1}{2}$ "	zusammen.
Diktatschreiben 1 "	
Schönschreiben 1	
<hr/> 14 Stunden.	<hr/> 21 Stunden.

IV. Rechnen:

Unmittelbarer Unterricht 6 St. Übungen $6\frac{1}{2}$ St.

V. Singen:

Zusammen $1\frac{1}{2}$ St.

Im ganzen erhalten

Abt. III u. IV 24 St., nämlich unmittellb. Unterricht $16\frac{1}{2}$ St.,
Übung $7\frac{1}{2}$ St.Abt. II 21 St., nämlich unmittellb. Unterr. $8\frac{1}{2}$ St., Übung $12\frac{1}{2}$ St.Abt. I 18 St., nämlich unmittellb. Unterr. $7\frac{1}{2}$ St., Übung $10\frac{1}{2}$ St.Die hiedurch sich herausstellenden $32\frac{1}{2}$ Stunden unmittelbarer Unter-
richt erklären sich daraus, daß die Abteilungen zum Teil vereinigt sind.

b. Bei 26 Wochenstunden (vergl. Beil. VI.) fallen auf

I. Religion:

Unmittelbarer Unterricht:

Übung:

mit Einfluß der Werktagsgottesdienste und
des Religionsunterrichts durch den Geistlichen $8\frac{1}{2}$ Stunden.

4 Stunden.

II. und III. Sprache und Realien:

Unmittelbarer Unterricht:

Übung:

Lesebuch (sprachl.)	2	Stunden		$1\frac{1}{2}$	Stunden,
„ real.	2	„		2	„
Sach- u. Sprach- unterricht nach					
Lesebuch I	$1\frac{1}{2}$	„		$4\frac{1}{2}$	„
Schreiblese- unterricht	3	„		$8\frac{1}{2}$	„
Anschauungs- unterricht	1	„		1	„
Aufsatz Korrektur und Vorbereitung	$\frac{1}{2}$	„		3	„
Diktatschreiben	$\frac{1}{2}$	„		1	„
Schönschreiben	$1\frac{1}{2}$	„		$2\frac{1}{2}$	„
	12	Stunden.		24	Stunden.

IV. Rechnen:

Unmittelbarer Unterricht: 5 Stunden. Übung: 8 Stunden.

V. Singen:

Unmittelbarer Unterricht: $1\frac{1}{2}$ Stunden. Übung: $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Im ganzen erhalten, wenn zeitweise Abteilungen vereinigt werden,
 Abt. III u. IV 26 Stunden, nämll. unmittelb. Unterricht: 15 Stunden,
 Übung: 11 Stunden.

Abt. II 23 Stunden, nämlich unmittelb. Unterricht: $6\frac{1}{2}$ Stunden,
 Übung: $16\frac{1}{2}$ Stunden.

Abt. I $17\frac{1}{2}$ Stunden, nämlich unmittelb. Unterricht: 7 Stunden,
 Übung: $10\frac{1}{2}$ Stunden.

c. Bei getrennten Abteilungen:

Obere Hauptabteilung (III u. IV) erhält wöchentlich 18 Stunden,
 nämlich:

Religion	6 St.,
Sprache u. Realien	8 "
Rechnen	3 "
Singen	1 "
	<hr/>
	zusammen 18 St.

Untere Hauptabteilung (I u. II) erhält wöchentlich 12 Stunden,
 nämlich:

Religion	$2\frac{1}{2}$ St.,
Sach- und Sprach-	
unterricht	7 "
Rechnen	2 "
Singen	$\frac{1}{2}$ "
	<hr/>
	zusammen 12 St.

Wo die örtlichen Schulverhältnisse einen täglich 3stündigen Schulbesuch der obern Hauptabteilung nicht zulassen, kann die größere Stundenzahl der jüngeren Hauptabteilung zugewendet werden.

Die Stundenpläne sind als Beispiele gegeben. Bei ihrer Anpassung an die örtlichen Verhältnisse darf jedoch von den Proportionen nicht abgewichen werden, in welchen die einzelnen Fächer sowie die den einzelnen Abteilungen zugewiesene Zeit für unmittelbaren Unterricht und für Selbstbeschäftigung zu einander stehen.

Die örtlichen Stundenpläne unterliegen der Genehmigung des Bezirks-
 schulausschusses.

Beilage IX.

Ergänzung zu §. 20.

Die beim Unterricht in der Sprachlehre zu gebrauchenden und bei den Schulprüfungen zu fordernden Ausdrücke sind zufolge einer Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Juni 1874 folgende:

I. Zur Laut- und Silbenlehre:

Selbstlaut; Mitlaut; Doppellaut.

Silbe; Haupt- und Beisilbe; Vor- und Nachsilbe; geschärfte, gedehnte Silbe.

II. Zur Wortlehre:

Abgeleitetes und zusammengesetztes Wort.

Hauptwort.

Geschlechtswort.

Werfall, Wessenfall, Wemfall, Wenfall.

Einzahl, Mehrzahl.

Eigenschaftswort; Steigerung; erste, zweite, dritte Stufe.

Zahlwort, bestimmtes und unbestimmtes.

Fürwort, persönliches und unbestimmtes, hinweisendes, fragendes, zueignendes, bezügliches.

Zeitwort. Hilfszeitwort.

Erste, zweite, dritte Person.

Thätigkeits- und Leideform.

Bestimmte, abhängige, befehlende Redeweise.

Grundform; Mittelwort.

Erste, zweite, dritte Vergangenheit. *)

Erste, zweite Zukunft. **)

Verhältnisswort.

Umstandswort.

Bindewort.

Empfindungswort.

*) Statt: Mitvergangenheit, einfache Vergangenheit, Vorvergangenheit.

**) Statt: Zukunft und Vorzukunft.

III. Zur Satzlehre:

Satzgegenstand; Aussage.

Die nähere Bestimmung (zu dem oder jenem Worte).

Aussagesatz; Fragesatz; Befehlsatz; Wunschsatz; Ausrufesatz.

Einfacher und zusammengesetzter Satz.

Zusammengezogener Satz.

Haupt- und Nebensatz.

Beistrich; Strichpunkt; Doppelpunkt; Punkt; Fragezeichen; Aus-
rufzeichen; Klammer; Anführungszeichen; Gedankenstrich.

Beilage X.

Bezüglich des Lehrgangs im Zeichnen an den Volksschulen ist durch Erlass der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen vom 2. Januar 1885 folgendes bestimmt:

Elementarzeichnen.

a) Es ist wünschenswert, daß die in die Fortbildungsschule eintretenden Schüler einige Übung im Elementarzeichnen besitzen; daher sollte der Zeichenunterricht immer allgemeiner in der Volksschule eingeführt werden. Hierbei ist als der geeignetste Zeitpunkt für den Beginn dieses Unterrichts in der Regel das 11. Lebensjahr zu betrachten.

b) Dem grundlegenden Freihandzeichnen hat eine Formenlehre voranzugehen, bestehend in Erläuterung der Begriffe: Gerade und Krümme, senkrecht, wagrecht, rechtschief, linkschief, parallel, Dreieck, Viereck etc., verbunden mit Übungen, deren Dauer von den Fortschritten der Schüler abhängt, welche aber immerhin in ungefähr 16 Unterrichtsstunden vollführt werden sollten.

Die Anwendung der Schiefertafel ist hierbei zulässig; es ist jedoch schon auf der nächstfolgenden Stufe das Schiefertafelzeichnen möglichst zu beschränken und nur, wo Ersparnisgründe dafür sprechen, noch zu dulden.

c) Der erste Unterricht im Zeichnen ist ein Massenunterricht. Hierbei sollen die Schüler im Zeichnen von geraden und krummen Linien sowie in der Darstellung einfacher geometrischer Figuren geübt werden. Im weiteren ist bei dem Unterrichte besondere Sorgfalt auf die Behandlung symmetrischer Gebilde zu verwenden. Der Übungsstoff ist vorzugsweise dem Gebiete der regelrechten Figuren und des Kreises zu entnehmen, welche zur Ausführung einfacher Geräte zu verwenden sind (vergl. das Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen, 60 Blätter, von E. Herdtle, Bl. 1—10).

Sämtliche Figuren sind bei diesem Unterrichte von dem Lehrer an der schwarzen Wandtafel mit Kreide vorzuzeichnen; je nach den Verhältnissen können jedoch auch große Zeichenwandtafeln zur Verwendung kommen; in diesem Falle ist es aber notwendig, die auf denselben dargestellten Figuren und ihre Entstehung mit den Schülern durchzusprechen.

Die Zeichnungen sind von sämtlichen Schülern in möglichst großem Maßstab auf Rahmen nachzuzeichnen; als Zeichenmittel sind Kohle und glattes Packpapier, ungefähr in der Größe der Blätter des Herdtleschen Wandtafelwerks, besonders zu empfehlen; die Benützung von weichem Bleistift ist übrigens nicht ausgeschlossen.

Für Schüler, welche bis zum 11. Blatt des genannten Herdtleschen Werkes vorgerückt sind, ist das Ausziehen der Umrisse mit der Feder eine besonders empfehlenswerte Übung.

Das sogenannte stigmographische Zeichnen oder das Zeichnen unter Anwendung von Netzen ist vollständig ausgeschlossen, ebenso ist das Behandeln mit Farben auf dieser Unterrichtsstufe unzulässig.

d) Auf der nächstfolgenden Stufe, auf welcher sich bereits die Verschiedenheit der Begabung und der Fertigkeit der Schüler geltend macht, hat der Lehrer zum Gruppen-Unterricht überzugehen, indem er neben leichteren auch schwerere Figuren an die Tafel zeichnet, bezw. mit Rücksicht hierauf verschiedene Wandtafeln für die einzelnen Schülergruppen auswählt.

Diese grundlegenden Übungen mit Massen- und Gruppen-Unterricht sollten womöglich bei 2 Wochenstunden im Laufe eines Jahres beendigt werden.

e) Gehen bei dem fortschreitenden Unterricht die Kenntnisse der Schüler noch weiter auseinander, so haben bei den vorgerückteren Schülern Blattvorlagen — je entsprechend der Begabung des einzelnen — in Anwendung zu kommen. Es ist jedoch die Vorlage stets in verändertem, möglichst großem Maßstab abzuzeichnen; hierauf ist um so mehr zu sehen, als beim Abzeichnen im gleichen Maßstab viele Schüler in Versuchung kommen, durch Messen und andere unerlaubte Hilfsmittel sich die Arbeit zu erleichtern.

Bei allen diesen Übungen ist auf eine möglichst saubere und pünktliche Ausführung der Zeichnungen bei den Schülern hinzuwirken.

f) Als Lehrmittel ist das im Auftrag der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen bearbeitete Vorlagenwerk von E. Herdtle für den Elementarzeichnenunterricht vorzugsweise zu benützen.

Die Lehrer werden auf die dem Vorlagenwerke beigelegte Anleitung zu dessen Gebrauch zur Nachachtung aufmerksam gemacht. Übrigens bleibt es dem erfahrenen Lehrer unbenommen, auch andere gute, für den Gebrauch beim grundlegenden Zeichenunterricht geeignete Vorlagenwerke auf dieser Stufe zu benützen (namentlich das Kolb'sche).

Neben der richtigen Auswahl des Lehrstoffs wird der Lehrer sein Augenmerk im Unterricht immer darauf richten, daß den Schülern die richtige und verständige Auffassung des Vorlagenbildes durch eine sachgemäße mündliche Erläuterung vermittelt wird, damit dieselben an ein selbstän-

diges Zeichnen sich gewöhnen und hiebei ein mechanisches und gedankenloses Arbeiten vermieden wird.

g) Das Ziel des grundlegenden Zeichnens soll die Herstellung eines richtigen Umrisses sein. Die Zeit, in welcher dies erreicht werden soll, richtet sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden, dem Alter und der Begabung der Schüler.

Überall aber ist als Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts im Auge zu behalten:

Beckung und Ausbildung des Augenmaßes, des Formensinnes und des Geschmacks, sowie Erzielung einer möglichst guten Zeichnerfertigkeit.

